

der

40. Jahrgang
3 / 2008

Lichtblick



Knackis Adressbuch

Einige Telefonnummern lassen sich aus der Haftanstalt heraus nicht anrufen!

Anwaltsnotdienst Tel.: 0172/3255553
Abgeordnetenhaus von Berlin
Niederkirchner Str. 5, 10111 Berlin Tel.: 030/23 25-0
Amnesty International
Heerstr. 178, 53111 Bonn Tel.: 0228/630036
Arbeitskreis kritischer Strafvollzug (AkS) e. V.
Prof. Dr. H. Koch, Postfach: 1268, 48002 Münster
Ärzttekammer Berlin, Beauftragte für Menschenrechte
Friedrichstr. 16, 10969 Berlin Tel.: 030/40806-0
Ausländerbehörde
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin Tel.: 030/90158-215
Ausländerbeauftragte des Senats
Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin Tel.: 030/26542351
Berliner Datenschutzbeauftragter
An der Urania 4–10, 10787 Berlin Tel.: 030/13889-0
Berliner Rechtsanwaltskammer Tel.: 030/30693100
Bundesgerichtshof
Postfach 2720, 76014 Karlsruhe Tel.: 0721/981500
Bundesministerium der Justiz
Jerusalemstr. 24–28, 10117 Berlin Tel.: 01888/5800
Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771, 76006 Karlsruhe Tel.: 0721/91010
Deutscher Bundestag - Petitionsausschuß, Bundeshaus
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Europarat
F – 67075 Strasbourg Cedex
Freiabo. für Gefangene e. V.
Köpenicker Str. 175, 10997 Berlin Tel.: 030/611 21 89
Humanistische Union e. V. – Haus der Demokratie
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin Tel.: 030/204502-56
Kammergericht
Elßholzstr. 30-33, 10781 Berlin Tel.: 030/9015-0
Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.
Aquinostraße 7–11, 50670 Köln Tel.: 0221/97269-20
Landgericht Berlin, Strafvollstreckungskammer,
Turmstr. 91, 10548 Berlin Tel.: 030/9014-0
Landeseinwohneramt – Pass- und Personalausweisstelle
Friedrichstraße 219, 10958 Berlin Tel.: 030/902 69 2000
Landesversicherungsanstalt (LVA)
Wallstr.9–13, 10179 Berlin Tel.: 030/202085
Petitionsausschuss Abgeordnetenhaus Tel.: 030/23251470/77
Polizeipräsident von Berlin
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin
SCHUFA
Mariendorfer Damm 1–3, 12099 Berlin Tel.: 030/700910
Senatsverwaltung für Justiz
Salzburger Str. 21–25, 10825 Berlin Tel.: 030 / 9013-0
Soziale Dienste der Justiz – Gerichts- und Bewährungshilfe
Bundesallee 199, 10707 Berlin Tel.: 030/9014-0
Sozialgericht Berlin
Invalidenstr. 52, 10557 Berlin Tel.: 030/90165-0
Staatsanwaltschaft Berlin
10559 Berlin Tel.: 030/9014-0

Strafvollzugsarchiv an der Universität Bremen, FB 6
Postfach 330 440, 28334 Bremen Tel.: 0421/2184035
Täter-Opfer-Ausgleich »Dialog«
Schönstedtstr. 5, 13357 Berlin Tel.: 030/90156322
Verfassungsgerichtshof Berlin
Elßholzstr. 30-33, 10781 Berlin Tel.: 030/9015-0

Berliner Vollzugsbeirat

www.berliner-vollzugsbeirat.de

Dr. Olaf Heischel	Rechtsanwaltskammer Berlin
Dr. Hartwig Grubel	Stellvertr., Vors. AB Charlottenburg
Dr. Anette Linkhorst	Stellvertr., Vors. AB Jugendstrafanstalt
Christian Krause (kommissarisch)	Vors. AB Hakenfelde
Evelyn Ascher	Vors. AB JVA für Frauen
Karl Mollenhauer	Vors. AB JVA Düppel
Paul-Gerhard Fränkle	Vors. AB JVA Tegel
Hartmut Kieburg	Vors. AB JVA Moabit
Margret Breiholz-König	Vors. AB JVA Heiligensee
Ronald Schirocki	Vors. AB JVA Plötzensee
Jörg Oehme	Vors. AB JVK (Justizvollzugskrankenhaus)
Vita Flohr	Vors. AB Jugend – Arrestandstalt
Monika Marcks	Landesschulamt
Dr. Florian Knauer	Humboldt-Universität
Heike Weineck	DBB
Christoph Neumann	Unternehmervorb. Bln.-Brandenburg
z. Zt. nicht besetzt	Humanistische Union e. V.
Dr. Wera Barth	Freie Hilfe Berlin e. V.
Gerhard Horstmeier	RBB
Elfriede Krutsch	Berliner Ärztekammer

Tegeler Anstaltsbeiräte

Vorsitzender	Paul-Gerhard Fränkle
stellv. Vorsitzender	Jürgen Albrecht, Axel Voss
Teilanstalt I	Adelgunde Warnhoff
Teilanstalt II	Jürgen Albrecht, Mario Schumann
Teilanstalt III	Paul-G. Fränkle, Helmut Keller
Teilanstalt V/V E	Carmen Weisse
Teilanstalt VI	Folker Keil, Dietrich Schildknecht
SothA	Axel Voss, Ekkehart Will
A 4/Clearingstation (TA I) und	momentan nicht besetzt
Substituiertenstation (TA II)	momentan nicht besetzt
Belange der medizinischen Versorgung	Folker Keil
Ansprechpartner für die EWA und für Gefangene	
- aus arabischen Ländern	Maher Tantawy
- aus Polen	Pawel Winter
- aus der Türkei	Ismail Tanriver
- Anstaltsbetriebe, Päd. Abt., Schule	Ekkehart Will

Auskunft ☎ **11 88 9**

Bankverbindung für Überweisungen an Gefangene, die in der JVA Tegel einsitzen:

Zahlstelle der JVA-Tegel Postbank Berlin
BLZ: 100 100 10 Kontonummer: 115 28-100

Inhalt	Seite
Gruppenleiter in der Kritik	4
Berliner Stadtmission	6
Schizophrenen in Gefangenschaft	7
Hartz IV für Inhaftierte	8
Spartacus, das neue Theaterprojekt	10
Recht gesprochen	12
Armida-Quartett in der JVA Tegel	17
Denunziantentum	18
Informationen der GIV	19
Betreuung im Strafvollzug	20
Gedenktag für verstorbene Drogenabhängige	20
Arabische Inhaftierte ohne Beistand	25
Anstaltsbeiräte	26
Recht kurz gesprochen	30
Menschenunwürdige Besuchsregelung	34
Fundgrube.	36
Impressum	39
Zu guter Letzt.	41
Das Letzte.	42



„In Tegel gibt es keine Rechtsbrüche!“

Zu dieser Ausgabe

Wir wissen nicht von welchem Tegel unser Anstaltsleiter Herr Adam spricht, aber die JVA Tegel kann er eigentlich nicht gemeint haben. Oder man verhält sich wie die drei weisen Affen: Nichts Hören, nichts Sehen, nichts Sagen! Nun, Affen haben wir nicht gefunden, aber viele schöne Clowns – auch passend. Denn wir haben mal versucht, die Arbeit der Gruppenleiter zu beleuchten. Ganz nach dem Motto von Herrn Adam: **„Als Gruppenleiter hat man glaube ich den größten Gestaltungsspielraum.“** Hinterher wussten wir nicht mehr ob wir lachen oder heulen sollen. Wir haben uns für humorvolle Kompensation entschieden. Also werden Euch die Clowns durch die gesamte Ausgabe begleiten. Immer wenn Ihr einen Clown mit einer Sprechblase seht, dann handelt es sich um ein *Originalzitat eines Gruppenleiters!* Sollte ein Zitat *nicht* von einem GL stammen, ist es neutral als MA für Mitarbeiter gekennzeichnet.

In eigener Sache

Fremdbeiträge werden namentlich oder mit Kürzel gekennzeichnet und müssen nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wiedergeben. Die mit einem abgeschlossenen Artikel sind Beiträge der Redaktion und werden daher auch inhaltlich von der gesamten Redaktion getragen. Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist:

**Freitag,
der 20. Juni 2008.**

Der nächste **lichtblick** erscheint voraussichtlich am **19. August 2008.**

**Anstaltsbeiräte
Seite 22**



„Es ist alles OK in Tegel! Und wenn nicht, dann sind Sie selbst schuld!“

„Schloss“ Charlottenburg unwürdige Besuchsregelung

Seite 34

Gut gearbeitet Gruppenleiter



Für einmal eine schöne Prinzessin, die war durch und durch gut. Und weil Sie so gut war, verzichtete sie auf den Thron einer tyrannischen Herrschaft und beschloss fortan den Menschen Gutes zu tun. Also wurde Sie Gruppenleiterin im Vollzug, betreute ihre Schäfchen mit großer Inbrunst, errettete viele aus dunkler Kerkerhaft und brachte sie in die Freiheit, fand ihren Traumprinzen, einen alten SVer, heiratete ihn und beide lebten zusammen glücklich bis an ihr Lebensende...



Iiiiiihhhhh, quiiiiieetsch – kronsch!

Das ist natürlich nur ein Märchen – denn wir sind hier in Tegel! Und weil wir in Tegel sind, läuft alles ein bisschen anders, nicht so märchenhaft, irgendwie verrückter, vielleicht boshafter, sicherlich aber genauso unwirklich. Wenn man es nicht selber tagtäglich erleiden müsste, man könnte es nicht glauben. Und so haben wir mal wieder einen Fall von Gruppenleiter-Inkompetenz herausgepickt, um daran exemplarisch die Arbeit dieses Völkchens zu kritisieren oder um es abermals mit den Worten unseres großen Vordenkers und Vorbildes, Herrn Adam zu sagen: **„Den größten Gestaltungsspielraum hat man glaube ich als Gruppenleiter.“** Unglücklicherweise hat Herr Adam nicht dazu gesagt, dass man „Gestaltungsspielraum“ auch negativ ausnutzen kann. Doch nun zu unserem Fall aus einer der Teilanstalten hier in der JVA Tegel:

Unser Mitinhaftierter – nennen wir ihn in Zukunft M. – wurde nach 6 Monaten U-Haft im September 2005 zu knapp unter 4 Jahren Haft verurteilt und Ende Mai 2006 nach Tegel verlegt. Die Behandlungsuntersuchung fand dann mit folgender Konferenz Mitte November 2006 statt – somit waren seit seiner rechtskräftigen Verurteilung 13 Monate vergangen, **das ist rechtswidrig.**

Da M. bereits mehrfach mit dem Gesetz in Konflikt geraten war, was u. a. laut Gericht aus seiner schwierigen Sozialisation herrührt und dann im offenen Vollzug die jetzt zu verbüßende Straftat beging, wurde er für den Verwahrvollzug in eine der „alten“ Teilanstalten eingewiesen. Die Tatsachen, dass M. mit der aktuellen Tat noch nie in Erscheinung getreten, also nicht *einschlägig* vorbestraft war und *Erstverbüßer* im geschlossenen Vollzug ist, blieb dabei ohne Berücksichtigung. **Hier wäre zumindest Mal der fehlerfreie Ermessensgebrauch der Anstalt nach §§ 6,7 StVollzG kritisch zu überprüfen.** Die kafkaesken¹⁾ Clownereien unserer Anstalt

kafkaesk: ¹⁾ auf rätselhafte Weise unheimlich, bedrohlich – Duden 5, Fremdwörterbuch

bekommen durch die Tatsache Würze, dass der Mittäter von M., der zu knapp 2 Jahren mehr verurteilt wurde, weil er die Taten als „Kopf der Bande“ aus dem offenen Vollzug plante und organisierte, *sofort* in den Wohngruppenvollzug eingewiesen wurde und seit geraumer Zeit gelockert ist.

M. unterdessen erfreute sich im Verwahrvollzug der Verwahrung, denn mehr passierte erst einmal nicht. Die notwendigen Gespräche mit dem Gruppenleiter (GL), die Feindiagnostik der Behandlungsuntersuchung und motivierende Behandlungsangebote durch den GL, sowie die daraus resultierenden monatlichen Vollzugsplanfortschreibungen erfolgten nicht, es passierte gar nichts und **das ist rechtswidrig.**

Vielmehr gab es lediglich nach nur sieben Monaten eine Vollzugsplanfortschreibung. Die war allerdings sehr lückenhaft, weist viele weiße Stellen auf, die natürlich hätten gefüllt sein sollen. **„Gute Hilfe bietet“ nämlich eigentlich „der neue Behandlungsbogen, wenn wirklich alle Fragen beantwortet werden. So ist auch immer zu prüfen, ob Lockerungen in Frage kommen.“** (AL, Herr Adam im libli-Interview 02/2008)

Doch wer wird schon so kleinlich sein?



Immerhin hatte sich der Gruppenleiter schließlich die größte Mühe gegeben bei der Erstellung. Was sich u. a. daran ablesen lässt, dass manche Floskeln direkt und wortgetreu von der EWA übernommen wurden (*Feindiagnostik*) und der GL beim Übertragen der Textblöcke sogar die Fehler mitkopierte hat. Nun gut, kann ja mal passieren. Es kann ja wohl auch mal passieren, dass man Daten von anderen Gefangenen übernimmt, so wie in diesem Fall, denn bei der Vielzahl der zu betreuenden Inhaftierten gerät schon mal leicht was durcheinander oder, wie Herr Adam es so wunderschön formuliert hat: „Wir haben eine Personalsituation, die es nur bedingt zulässt, dass der Gruppenleiter agiert.“ – Tja, wir wären ja schon dankbar, wenn der GL einfach seine Pflicht tut, denn so **ist das Verhalten zumindest schäbig und ob dieser Vollzugsplan einer Überprüfung durch die StVK standhält und nicht als rechtswidrig verworfen wird – man weiß es nicht.**

So jedenfalls dachte sich der Gefangene, dass es am Meisten bringt, wenn er selber etwas für sich tut und besuchte zwei Gruppen, u. a. die vom Vollzug als wichtig propagierte Gruppe „Soziales Training“. Und dann, Wunder über Wunder versprach ihm sein Gruppenleiter zur Vollzugsplanfortschreibung im Dezember 2007 die Einberufung einer

„Wir sollten jetzt dringend mit der Straftataufarbeitung beginnen.“

„Wie, nach 24 Jahren?“

„Na irgendwann müssen wir ja damit anfangen.“

werden würde. Man versprach ihm und seinem Anwalt einen kurzfristigen Termin für die VPK.

Scheinbar völlig vereinbarungsunfähig wurde der Gefangene dann schon im Februar ungeduldig und erinnerte den Teilanstaatsleiter schriftlich an die Versprechen des Gruppenleiters und bat höflich um einen Termin für die VPK. Das geht ja nun wirklich nicht. Der GL war tief getroffen von soviel Ungerechtigkeit und teilte M. mit, dass er sich beim genauen durchdenken der Situation entschieden hätte, den Inhaftierten nun doch nicht für Lockerungen vorzuschlagen – schließlich sei er ja nicht vereinbarungsfähig.

Da letzteres ja jetzt ohnehin geklärt war, schaltete M. doch tatsächlich abermals seinen Anwalt ein und dieser schrieb Ende März 2008 einen Brief mit folgendem Inhalt an den Teilanstaatsleiter:



Sehr geehrter Herr TAL,

*mein Mandant Herr M. (Haus X) hat mich gebeten, Ihnen mitzuteilen, dass er auf seine VPK wartet. Seit Dezember 2007 wird er von GL hingehalten und vertröstet. Auch der Unterzeichner selbst, hatte mit GL im Dezember ein Telefongespräch, indem GL ihm versicherte, innerhalb **kürzester** Zeit (**noch in 2007**) eine VPK durchzuführen. Der Zustand, bzw. die ständigen Vertröstungen und leeren Versprechungen sind von meinem Mandanten nicht mehr hinzunehmen.*

Da man anscheinend von GL nichts anderes als Ausreden erhält, wende ich mich an Sie, um dem Zustand Abhilfe zu schaffen. (...)

Es ist jetzt beinahe tröstlich zu erfahren, dass nun doch schon im April 2008 die VPK stattfand und unser Mitinhaftierter M. **tatsächlich gelockert** wurde und ihm zweckgebundene Ausgänge gewährt wurden. Etwas weniger schön ist, dass er eigentlich Ende April zum ersten Mal die Anstalt für ein paar Stunden verlassen sollte, dies aber daran scheiterte, dass der Gruppenleiter es aufgrund der

Konferenz mit einem Beschluss über vom GL zu empfehlende Lockerungen des Inhaftierten, der ja ein Jahr später entlassen

permanenten Überlastung nicht geschafft hatte, den Antrag auf Ausgang auch unterschreiben zu lassen. Auch das kann ja mal passieren, denn wir sind ja schließlich nicht im Märchen – nicht wahr?



Der Mangel an Urteilskraft ist eigentlich **das, was man Dummheit nennt, und einem solchen Gebrechen ist gar nicht abzuhelfen.**

Immanuel Kant; * 1724 – † 1804

Anzeige

Dieter Ahnert

– Rechtsanwalt –

Seit über 35 Jahren Anwalt für:

Straf- und Vollzugsrecht

Ausländerrecht

Ehe- und Familienrecht

Tel: (030) 790 122-0

Mobil: 0172 910 57 33

Fax: (030) 793 21 59

E-Mail: raahnert@freenet.de

12165 Berlin - Steglitz

Albrechtstraße 131

(am Hermann-Ehlers-Platz)

Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch, Vietnamesisch, Thai

Straffälligenhilfeprojekt „Drinnen und Draußen“

Angebote der Straffälligenhilfe:

- Einzelberatung/Betreuung
- Gruppen- und therapeutische Angebote:
 Anti-Aggressions-Training
 Sucht und Abhängigkeit
 Werte
 Bewerbungstraining
 Selbsthilfegruppe
- Entlassungsvorbereitung
- Betreutes Einzelwohnen, Wohnhilfen

Straffälligenhilfeprojekt „Drinnen und Draußen“

Im Zentrum am Hauptbahnhof
 der Berliner Stadtmission
 Lehrter Str. 69
 10557 Berlin
 Telefon: (030) 208 86 30-23
 Fax: (030) 208 86 30-20
drinnenunddraussen@berliner-stadtmission.de
www.berliner-stadtmission.de

„Durch die Schöpfung ist jeder Mensch mit Würde ausgestattet, unabhängig von dem, wer er ist, wie er ist und was er kann.
 Auch wenn Menschen würdelos handeln oder behandelt werden, verlieren sie ihre einmalige und unverwechselbare Würde nicht.“

Aus dem Leitwort der Berliner Stadtmission

Ausschneiden, aufheben, nutzen!



Wohnhilfe-Standorte der Berliner Stadtmission

In den Wohnhilfen der Berliner Stadtmission wird Betreutes Einzelwohnen und vieles mehr angeboten. Unsere Mitarbeiter/innen helfen Ihnen u. a. bei der Wohnungssuche in allen Bezirken. Am Chamissoplatz und in der Stephanstraße, Bizetstraße, Lehrter Straße stehen Wohnungen, bzw. Zimmer sofort zur Verfügung, die nach Abklärung Ihres Hilfeanspruches mit den Kostenträgern beziehbar sind.

Sie erreichen uns in

Berlin-Mitte

WH Turmstraße
 Turmstraße 35, 10551 Berlin
 Telefon: 395 20 74, Fax: 395 28 77
wh-turmstr@berliner-stadtmission.de

WH Stephanstraße
 Stephanstraße 8, 10559 Berlin
 Telefon: 395 20 03, Fax: 39 03 58 83
wh-stephanstr@berliner-stadtmission.de

Übergangshaus
 Lehrter Str. 69, 10557 Berlin
 Telefon: 208 86 30-0, Fax: 208 86 30-20
uebergangshaus@berliner-stadtmission.de

Charlottenburg

WH City-Station
 Joachim-Friedrich-Str. 46, 10711 Berlin
 Telefon: 89 04 96 41, Fax: 89 09 67 87
wh-jofriedrichstr@berliner-stadtmission.de

Mimi-Treff für Frauen
 Danckelmannstr. 52, 14059 Berlin
 Telefon: 322 30 87, Fax: 30 83 94 71
mimi-treff@berliner-stadtmission.de

Pankow

WH Pankow
 Bizetstr. 75, 13088 Berlin
 Telefon: 96 20 30 79, Fax: 92 40 18 57
wh-bizetstr@berliner-stadtmission.de

Kreuzberg/Neukölln

WH Chamissoplatz/Lenastraße
 Chamissoplatz 5, 10965 Berlin
 Telefon: 69 81 55 58, Fax: 69 81 65 91
wh-chamissoplatz@berliner-stadtmission.de

„Werden Sie doch künftig nicht mehr straffällig. Sie können ja entscheiden. Ich muss auch jeden Tag entscheiden.“ MA



ES GIBT VIEL ZU TUN, WARTEN WIR'S AB!

Umgang mit schizophrenem Gefangenen menschenunwürdig

In der lichtblick-Ausgabe 3/2007 auf der Seite 26 berichteten wir, dass sich seit mittlerweile 20 Jahren ein Inhaftierter in der Obhut der Berliner Justiz befindet. Aus dem im Jahre 1988 erstellten Gutachten geht eindeutig hervor, dass der Inhaftierte an einer schwerwiegenden Schizophrenie leidet und dass in seinem Falle dringend der Maßregelvollzug in Erwägung zu ziehen sei. Die damalige Besetzung des Gerichts folgte den Ausführungen des Sachverständigen nicht und somit tristet der Inhaftierte noch immer sein Dasein hinter den dicken Mauern und Toren der JVA Tegel.

Obwohl sich zwischenzeitlich selbst verschiedenste Fachärzte, auch aus den Reihen der Justiz, dafür aussprechen, den Gefangenen doch endlich in den Maßregelvollzug zu verlegen, sieht sich die Vollzugsbehörde nicht in der Lage diesen wichtigen Punkt zu bescheiden. Ständige Gesuche und Empfehlungen prohibierter Experten werden schlicht weg ignoriert, Hinweise des Rechtsanwalts und des Vollzugshelfers offenbar nicht ernst genommen. Dabei geht eindeutig aus dem Schriftverkehr hervor, dass es notwendig ist, den Gefangenen in psychologische Behandlung zu überstellen, da die Mittel der Behandlung im Vollzug nicht optimal seien, weil das therapeutische Angebot eingeschränkt ist.

Sofern anstaltsinterne psychologische Stellungnahmen zur Eignung von Vollzugslockerungen gefertigt werden, haben diese eine unumstößliche Aussagekraft. Bescheinigen sie aber einem Inhaftierten eine Geisteskrankheit, die im Vollzug nicht behandelt werden kann und der Gefangene für den geschlossenen Vollzug nicht mehr geeignet erscheint, wird hier die Professionalität des feststellenden Arztes offenbar in Frage gestellt. Wieder einmal wird in der Justiz ein Sachverhalt so zurechtgerückt, wie es gerade beliebt. Wieder einmal wird keine Rücksicht auf etwaige Konsequenzen genommen, geschweige denn auf den Inhaftierten.

Im Strafvollzugsgesetz wird zwar erwähnt, dass sich die Vorschrift des § 58 (Krankenbehandlung) hinsichtlich des Umgangs mit psychischen Störungen im Strafvollzug als problematisch erweist, doch wird auch darauf verwiesen, dass das Angebot im Strafvollzug sowohl von der Konzeption wie von der personellen Ausstattung nicht dafür ausreicht, mit den bei vielen Gefangenen immer häufiger auftretenden psychischen Störungen fachgerecht umzugehen und Behandlungsformen anzubieten, die mangels anderer Regelungen im StVollzG unter § 58 fallen. Dieses geht auch aus einer entsprechenden Stellungnahme der APP hervor, in der es wörtlich heißt: „Der Patient ist mit den Mitteln des Vollzuges behandelbar, dennoch sind diese nicht optimal, da insbesondere das thera-

peutische Angebot eingeschränkt ist.“ Wenn das StVollzG für einen unter psychischen Störungen leidenden Inhaftierten die Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug als nicht hinreichend erachtet, wie ist es dann um einen an Schizophrenie erkrankten Gefangenen bestellt?

In der JVA Tegel geschieht hingegen alles andere, als das eine adäquate Behandlung der auftretenden psychosomatischen Krankheitsbilder angestrebt wird. So soll der Inhaftierte laut seiner Aussage zufolge seit geraumer Zeit von seinem Gruppenleiter schikaniert werden. Äußerungen vor Zeugen wie: „Sie werden hier drinnen sterben!“ und „Raus kommen Sie hier nie mehr!“, sollen an der Tagesordnung stehen.

Ferner berichtet uns der Gefangene, dass er permanent unter sehr starkem inneren Druck stehe und den alltäglichen Belastungen des Haftalltages nicht mehr gewachsen sei. Die bei dem Inhaftierten in immer kürzer werdenden Abständen sehr reell erscheinenden Halluzinationen machen es ihm schier unmöglich, am vollzugsinternen Leben teilzunehmen.

Bei derart multiplen Krankheitsbildern kann es im Wege eines Ausschlusses keine allgemeine Regelung geben, nach der ohne Prüfung des Einzelfalls entschieden werden kann, welche Störungen nicht mehr unter die seelischen Erkrankungen - und daher nicht mehr unter die Krankenbehandlung § 58 -

fallen, und für welche Störungen dem Gefangenen ein Angebot zur Behandlung im Sinne des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebots zu machen ist. Der Gesetzgeber richtet auch weiterhin an den Justizvollzug die Erwartung, sich auch um die Gefangenen zu bemühen, die wegen einer im besonderen Maß die Gesellschaft bedrohenden Gewalt- oder Sexualstraftat verurteilt worden sind, die aber nicht die formellen Voraussetzungen des § 20, 21 StGB erfüllen und auch keine Indikation für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB haben. Dabei stimmt die These nicht, dass nur der behandlungsbedürftig und gefährlich ist, bei dem die Voraussetzungen des § 21 StGB vorliegen.

Wie lange im hier vorliegenden Fall noch abgewartet wird, steht in den Sternen, sicher ist jedoch, dass durch dieses Vorgehen der an Schizophrenie erkrankte Inhaftierte keinesfalls nach den gesetzesmäßigen Vorgaben, die der Gesetzgeber an den Strafvollzug stellt, behandelt wird. Dafür wird er in der Teilanstalt 3 verwahrt und muss sich mit der für ihn unerträglichen Situation Tag für Tag auseinandersetzen. Gerade in diesem Langstraferhaus, das laut Tegeler Konzeption für eine schwierige Klientel vorgesehen ist, kann keine Besserung in punkto Gesundheitsförderung für den Gefangenen betrieben werden. Die Erklärung für diese Maßnahme ist nicht nachvollziehbar, wie so einiges in dieser Einrichtung. ☑



ALG II („Hartz IV“) für Inhaftierte – Ein Zwischenbericht

Dieser Beitrag soll Aufschluss darüber geben, unter welchen Umständen Inhaftierte Anspruch auf ALG II haben und was bei der Beantragung zu beachten ist.

Er knüpft an einen Artikel an, der in der Dezember-Ausgabe 2005 des „lichtblick“ erschienen ist. In diesem Artikel habe ich über einen Beschluss des Sozialgerichts Berlin berichtet, wonach mein Mandant, der als Freigänger in der JVA Hakenfelde (Berlin) inhaftiert war, in einem Eilverfahren Leistungen nach dem SGB II zugesprochen bekam.

Diana Blum
Rechtsanwältin

Choriner Straße 10
D-10119 Berlin

blumS
Sheinrichs

Telefon: +49-30-21 808 787
Telefax: +49-30-44 045 652
Mobil: +49-176-20 805 962

diana@blum-heinrichs.de
www.blum-heinrichs.de

Ich habe danach noch weitere Inhaftierte in ähnlich gelagerten Verfahren vertreten, und nicht immer waren die einzelnen Kammern des Sozialgerichts Berlin (bzw. in 2. Instanz die Senate des Landessozialgericht Berlin-Brandenburg) der Meinung, den Inhaftierten stünde der Anspruch zu. Es war nun so, dass einigen Inhaftierten der Anspruch zugestanden wurde, und anderen Inhaftierten – deren Fall von einem anderen Richter bearbeitet wurde – nicht.

Das lag daran, dass damals das „Gesetz über die Grundsicherung für Arbeitssuchende“ (kurz: SGB II), in dem geregelt wird, unter welchen Voraussetzungen man Arbeitslosengeld II (ALG II) erhält, erst ein paar Monate in Kraft war. Entsprechend viele Fragen im Zusammenhang mit diesem Gesetz waren daher noch offen. Insbesondere die entscheidungserhebliche Frage, ob eine Haftanstalt eine stationäre Einrichtung im Sinne dieses Gesetzes sei, war stark umstritten, denn von der Beantwortung der Frage hing es ab, ob einem Inhaftierten ein Anspruch auf ALG II zusteht: Ging man davon aus, dass ein Gefängnis eine stationäre Einrichtung ist, so war der Anspruch per Gesetz ausgeschlossen (jedenfalls wenn der Aufenthalt länger als 6 Monate dauern sollte). Folgte man der anderen Ansicht, so war auch ein Inhaftierter – wenn noch weitere Voraussetzungen dazukamen – anspruchsbefugt.

Die Vertreter der ersten Ansicht brachten als Argument stets vor, die „JVA sei eine Einrichtung, bei der der Träger von der Aufnahme bis zur Entlassung des Untergebrachten im Rahmen eines Therapiekonzepts die Gesamtverantwortung für dessen tägliche Lebensführung übernimmt und Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden sind, da die Möglichkeit zur auswärtigen Arbeitsaufnahme Teil eines von der JVA beschlossenen Vollzugsplans ist, der erforderlichenfalls wieder hätte geändert werden können“. Dagegen wurde von mir bzw. den Inhaftierten – vereinfacht gesagt – vorgebracht, die JVA sei keine stationäre Einrichtung, denn der offene Vollzug sei von Gesetz wegen darauf ausgelegt, dass die Inhaftierten in Arbeit gebracht werden. Die Begründung hierfür ist in Wirklichkeit so komplex, dass ich hier auf eine genaue Darstellung verzichten möchte.

Die Lage verschlechterte sich allerdings zum 1. August 2006 für alle Inhaftierten. Zu diesem Zeitpunkt trat eine Gesetzesänderung in Kraft. Danach hat der Gesetzgeber die Justizvollzugsanstalten den stationären Einrichtungen gleichgestellt, was wiederum einen grundsätzlichen Leistungsausschluss bedeutet. Laut des Wortlauts des neuen Gesetzes bekam nun nur noch der Inhaftierte Leistungen nach dem SGB II, der tatsächlich mindestens 15 Stunden/Woche auf dem freien Arbeitsmarkt tätig ist. Diese neue Gesetzeslage benutzen die Gerichte (und natürlich vor allem die Job-Center) von nun an als Begründung dafür, dass der Gesetzgeber auch für die davorliegenden Zeiträume (also vor dem 1.8.2006) JVAen als stationäre Einrichtungen angesehen hat.

Ich habe namens der von mir vertretenen Mandanten hiergegen nun immer wieder vorgebracht, dass entgegen des Wortlauts der Vorschrift auch dann ein Anspruch gegeben sein muss, wenn der Inhaftierte Freigänger ist und damit jederzeit eine Tätigkeit auf dem freien Arbeitsmarkt ausüben kann und darf. Eine wortgetreue Anwendung der neuen Vorschrift würde einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz darstellen, da hier zum einen eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung des arbeitssuchenden Inhaftierten gegenüber dem arbeitenden Inhaftierten, zum anderen gegenüber dem arbeitssuchenden Nicht-Inhaftierten vorliegen würde.

In zwei Urteilen vom 6. September 2007 hat dann das Bundessozialgericht (BSG) sich u. a. sehr ausführlich zu der Frage geäußert, wann eine stationäre Einrichtung vorliegt und wann nicht (B 14/7b AS 16/07 R; B 14/7b AS 60706 R). Es ist zu dem Ergebnis gekommen, dass von einer stationären Einrichtung nur dann gesprochen werden kann, wenn die objektive Struktur der Anstalt eine Erwerbstätigkeit im





Diana Blum

ist Rechtsanwältin in der Kanzlei Blum, Heinrichs & Partner in Berlin. Sie berät und vertritt Mandanten im Strafrecht – und Strafvollzugsrechts, im Insolvenzrecht und im allgemeinen Zivilrecht.

Grundsatz als unmöglich erscheinen lässt. Dies ist bei einer Einrichtung des offenen Vollzuges aber nicht der Fall.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung ist nun auch das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg wieder dazu übergegangen, den Anspruch der Inhaftierten zu bejahen. Entscheidungen aus anderen Bundesländern sind mir derzeit nicht bekannt, es ist aber davon auszugehen, dass auch dort entsprechende Entscheidungen ergehen werden. Zwar betreffen die Entscheidungen Fälle nach der alten Gesetzeslage, meines Erachtens nach haben die dort aufgestellten Grundsätze aber auch nach neuer Gesetzeslage Gültigkeit.

Zusammenfassung:

Inhaftierte, die im offenen Vollzug sind und einer Arbeit nachgehen können, steht ein Anspruch auf Hartz-IV zu. Allerdings erhalten Inhaftierte nicht den gesamten Bedarfssatz, sondern sie müssen sich anrechnen lassen, dass ein gewisser Bedarf von der JVA abgedeckt wird. In der Praxis wird vom Regelsatz (347 € für Alleinstehende in den alten Bundesländern) derzeit etwa 1/3 abgezogen. Wenn Sie Frei-

gänger sind – im Zweifel also dann, wenn Sie einen sogenannten Freigängerausweis haben – sollten Sie also bei dem für Sie zuständigen JobCenter einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II stellen. Sollte Ihr Antrag abgelehnt werden, müssen Sie hiergegen fristgemäß (binnen eines Monats ab Zugang des Bescheids des JobCenters) Widerspruch einlegen. Dies sollte so geschehen, dass Sie die Einlegung des Widerspruchs beweisen können: Entweder, indem Sie ihn vorab per Fax einreichen, oder sich den Eingang auf einer Kopie bestätigen lassen. Sollte auch der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen werden, ist hiergegen Klage zum Sozialgericht – wiederum binnen eines Monats – einzulegen. Für die Einlegung des Widerspruchs oder der Klage können Sie anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen. Sollten Sie unsicher sein, ob Ihnen Ansprüche zustehen, so empfehle ich Ihnen in jedem Fall Rücksprache mit einem Rechtsanwalt zu nehmen. Wenn Sie die Kosten hierfür nicht aufbringen können, werden diese auf Antrag von der Staatskasse übernommen, auch hierbei kann der Anwalt Sie unterstützen. Telefonnummern von spezialisierten Rechtsanwälten können Sie bei der jeweils örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer erfragen.

der lichtblick dankt Diana Blum für die informativen Ausführungen. Lest bitte auch den Beschluss des LSozG Sachsen-Anhalt zur Hartz-IV-Thematik auf Seite 33 – Rubrik „Recht kurz gesprochen“ und ansonsten sagen wir es mit den Worten von *Mark Aurel*; * 121 – † 180:

„Wer das Unrecht nicht verbietet,
wenn er kann,
der befiehlt es.“ Anzeig



DROGENPROBLEME?

Vielleicht können wir Dir helfen.

Eine Ansage unserer Meetings erhältst Du unter:

▶ 030 - 29 66 70 40

Weitere Infos:

▶ www.na-berlin.de

▶ info@na-berlin.de

„Das Gute daran ist,
dass Sie ja keinen
Druck haben.“



SPARTACUS

Einfach Urlaub!

Zu buchen ganz einfach per Vormelder oder Anmeldung ab dem **18. Juni 2008** hier in Tegel. Wer wirklich mal dem Knastalltag auf legale Weise entfliehen möchte, dem sei das neue Theaterstück von aufBruch dringend empfohlen. Wer wirklich mal wissen will, wie man „Knast öffentlich macht“ dem sei das neue Stück „Spartacus“ wärmstens ans Herz gelegt. Wer bisher glaubte Theater ist nur was für Kulturspinner, Esoteriker und Intellektuelle, der irrt sich gewaltig und lasse sich bei guter Unterhaltung einfach eines besseren belehren.

Wir Redakteure des lichtblicks hatten das große Vergnügen eine der ersten Langproben des neuen Stückes zu besuchen und was wir sahen, hat uns echt beeindruckt. Wer bisher dachte, Theaterspielen ist was für die Spinner und Memmen unter uns, der hat so überhaupt keine Ahnung! Theaterspielen bedarf hoher Konzentration, Ausdauer, Kraft, Disziplin, Spaß und viel Mut. Mut, weil du dich Situationen auslieferst, die du im Knastalltag eher zu vermeiden suchst. Ein Darsteller sagte einmal: „Du darfst nicht denken, dass du dich zum Obst machst. Wenn du es trotzdem denkst, dann muss es dir egal sein.“¹ **Spaß** hatten die Darsteller offensichtlich in den kurzen, seltenen Augenblicken, in denen die Probe so gut lief, dass sie nahe an der von ihnen gewünschten Perfektion waren. Doch diese Momente sind eben gerade in den Proben eher selten und so hilft nur üben, üben, üben oder eben Ausdauer und Disziplin. Doch auch dieses permanente Wiederholen, die Sprechproben und das Stimmtraining im Kreis schaffen hohe Identifikation mit der Sache und eine ganze eigene Dynamik. Die Darsteller konnten sich im Kreis verstecken oder auch zeigen. Sie konnten aufeinander eingehen oder ausweichen. Trotz aller Ernsthaftigkeit, war Zeit für ein Lachen, ein Zucken, für individuelle Eigenheiten. Und doch war da noch etwas anderes. Etwas Besonderes, etwas ganz Eigenes: Es entstand eine Gemeinschaft. Innerhalb des Kreises entstand eindeutig ein Gefühl von Geborgenheit.

Dies wurde uns in der Pause im Gespräch auch bestätigt. Während die Einen bei improvisierten **Rap** einfach weiteragierten und sich auf diese Weise entspannten – und allein dem zu Folgen war schon wieder ein Genuss – saßen Andere einfach da, aßen und tranken Etwas oder liefen herum, suchten das Gespräch oder auch feedback. Und unser Eindruck wurde bestätigt. Der „dienstälteste“ Teilnehmer des Projektes aufBruch bestätigte uns: „Die Gruppe ist diesmal super. Ein tolle Truppe.

Beim letztenmal gab es ein wenig Cliquenwirtschaft. Das haben wir zum Glück diesmal gar nicht.“ Das bestätigte auch unseren Eindruck. „Eine Erfahrung, die besonders in einem solchen Zusammenhang berührt: Das Erleben einer Gemeinsamkeit. Entstehen kann dies in einem Spiel, in einer Konzentrationsübung oder im informellen Rahmen. Die Teilnehmer erleben eine Gemeinschaft, die durch den Gegensatz der sonst gelebten Realität emotional tief berühren kann.“¹ Oder, um es mit anderen Worten auszudrücken: Es ist schön zu sehen, wie Einige aus sich herausgehen, da schlummern wirklich Talente. Und das ist

Einfach Kunst!

Das ist es dann auch, was in den szenischen Proben geboten wird. Hier toben sich die Darsteller in einer positiven Art aus, dass man schon in diesem frühen Stadium erkennen kann, das hier einmal großes Theater auf die Bühne gebracht wird. Da wird gespielt, geackert und gekämpft. Jeder gibt Alles! Versucht gut darzustellen – gut dazustehen, aber auch den Mitspieler gut dastehen zu lassen – selbst wenn dieser gerade am Boden liegt!



Zu erkennen auch am ganz starken, wunderbaren Moderator, der im Stile eines klassischen Theaterconférenciers die Einleitung und Überleitungen

übernimmt und uns so tief eintauchen lässt in die Zeit der „**Revolte** des Spartacus 74 v. Chr. Der Thraker Spartacus entfloß mit 78 anderen Gladiatoren aus einer Gladiatorenschule in Capua. Zu seinen Anhängern gehörten nicht nur Sklaven aus der Landwirtschaft, sondern auch verarmte und landlose Freie. Mit seinem (befreiten) Sklavenheer (angeblich bis zu 200.000 Mann) marschierte er nach Norden, um sie über die Alpen in ihre Heimat Gallien bzw. Thrakien, zurückzuführen. Auf dem Weg dorthin besiegte er am Vesuv drei Legaten des Prätors Varinius und schließlich auch diesen selbst. Nachdem die Sklaven zahlreiche weitere militärische Erfolge verzeichnet hatten – die beiden Konsuln des Jahres, Gnaeus Cornelius Lentulus Clodianus und Lucius Gellius Publicola,

¹ *Ausbruchversuche - Knastfestival 2000 / Berlin*

Neues Theaterprojekt von **aufbruch**

wurden geschlagen – besiegten sie später auch den Prokonsul Gaius Cassius Longinus bei Mutina und wandten sich dann aus noch ungeklärten Gründen wieder nach Süden, um über Sizilien und später Brundisium per Schiff zu fliehen.

71 v. Chr. gelang es dem Prätor Licinius Crassus mit acht Legionen, Spartacus an der Südwestspitze Italiens einzukesseln. Spartacus bahnte sich zwar den Weg durch die feindlichen Linien, daraufhin wurde aber ein Teil des Heers, der sich von ihm getrennt hatte, geschlagen und völlig aufgerieben. Spartacus selbst wurde von seinen Anhängern zur Schlacht in Lukanien gezwungen, in der er unterlag und fiel. 60.000 Sklaven wurden in der Schlacht getötet und die 6.000 Überlebenden wurden entlang der Via Appia zwischen Capua und Rom gekreuzigt.² Soviel zum historischen Hintergrund. Beim Moderator klingt das am Anfang wie folgt: „Verehrtes Publikum, Sie sehen hier, von Künstlern dargestellt, die berühmtesten Heroen der antiken Welt. Sie sehen tote und Sie sehen lebendige Vorübergegangene und beständige Geborene und Gewordene, so die Herren Senatoren, denen die Macht angeboren. Sie herrschen in Rom und stärken die Demokratie. Sonst gäbs bald Anarchie.“³

Einfach Integration!

Ist dann die darauf folgende Replik des Chors, des tragenden Elements des Stückes: „**Seien Sie froh, dass Sie heute leben, in solchen zivilisierten Zeiten, ohne die großen Beben und finanziellen Pleiten.**“



Nun ja, besser kann man es wohl nicht sagen. Ironisch gebrochen, populär und verflixt aktuell. Aber eben auch tiefgründig, doppelbödig

und auf fast schon makabere Weise gültig für „hier“ drinnen und „da“ draußen – einfach integrativ, anwendbar für Alle. Auch ein paar Forscher stellten nach langer Arbeit im Gefängnis fest, „dass sich ihre eigenen Strategien, den Tag [draußen] zu überstehen, gar nicht so sehr von denen der

Häftlinge unterschieden, bei denen sie aufgrund ihrer besonderen Situation nur deutlicher sichtbar waren. Ihre eigenen alltagsstranzendierenden Phantasien, die leichten **Drogen**, der **Sex**, die **Konsumorgien**, das alles erschien ihnen nach ihrer Gefängniserfahrung wie halbherzige Ausbruchversuche aus dem Alltag, die aber bei Licht betrachtet doch nur Mittel waren, den Status quo erträglich zu machen und zu stabilisieren. Ein richtiger Ausbruch aus dem Gefängnis des Alltags „über die Mauer“ erschien ihnen aber als noch schwieriger als der Ausbruch aus der Strafanstalt. Man müsste **Terrorist** werden oder sich in eine anhaltende **Psychose** hineinsteigern, um den Integrationszwängen der Gesellschaft zu entfliehen. Aber solche „existentialistischen“ Strategien, die im **Kugelhagel**, in der **Irrenanstalt** oder eben im **Knast** enden, konnten und wollten die sich und ihren Lesern nicht empfehlen. (...) Eine harte und nicht einmal neue Einsicht, auch wenn man weiß, dass es **dämlich und zynisch** ist, drinnen und draußen zu verwechseln.“¹ Gar nicht dämlich ist es dagegen einfach mal zuzugeben, dass Theater mehr kann, als nur unterhalten. Es kann im wahrsten Sinne des Wortes „Knast öffentlich machen“ – Theater ist Resozialisierung pur. Einer unserer Redakteure gestand während der Probe: „Ich bin mit einer Menge Vorbehalten gegen das Theater gekommen, aber was ich hier sehe beeindruckt mich sehr.“ Wer sich also auch beeindrucken lassen will, der sei herzlich zu den Theateraufführungen eingeladen und Allen hier drinnen sei der **20. Juni 2008** in den Kalender geschrieben, denn dann steigt die exklusive Aufführung für Inhaftierte. Wer keinen Bock hat auf Beeindruckendes, der halte es mit einem Darsteller: „Mir macht es Spaß, wenn andere über mich lachen können beim Theaterspiel.“ Doch auch wenn wir nicht glauben, dass man über die Darsteller lachen muss, der „Spartacus“ macht

Einfach Spaß!

„Sie wollen nicht an der Fern-Uni Hagen studieren, weil Sie schon eine Studium abgeschlossen haben? – Dann machen Sie doch Ihr Abitur nach!“



² Wikipedia – Römische Sklavenaufstände

³ Spartacus – Text- & Probenbuch

Recht gesprachen



KG *Beschluss v. 20.10.2006 – 5 WS 437/06 Vollz:*

Beschleunigungsgebot für Behandlungsmaßnahmen bei der Vollzugsplanfortschreibung; Streitwertfestsetzung
StVollzG § 7

Eine Unterbringung entgegen der Einweisungsentscheidung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die Einweisungsentscheidung offensichtlich fehlerhaft ist, oder Gründe der Vollzugsorganisation (etwa – nicht dauerhafte – Überbelegung) zu einer Warteliste zwingen. Zumal bei fortgeschrittenem Vollstreckungsstand sind bei einer einweisungsfremden Unterbringung, die die damit bezweckten Behandlungsmaßnahmen verhindert, an die Vollzugsplanfortschreibung *steigende Anforderungen* zu stellen, um die erforderlichen Behandlungsmaßnahmen *beschleunigt* umzusetzen.

Zum Sachverhalt: Auf die Rechtsbeschwerde des Gefangenen wird der Beschluss des Landgerichts Berlin – Strafvollstreckungskammer – vom 27. Juni 2006 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Entscheidung – auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde – an die Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen.

Der Streitwert wird für beide Rechtszüge auf 1.500 Euro festgesetzt.

Aus den Gründen: Der Gefangene verbüßt zurzeit eine Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten in der Justizvollzugsanstalt Tegel. Zwei Drittel der Strafe werden am 22. Juli 2007 vollstreckt sein; das Straffende ist auf den 22. September 2008 vermerkt. Es besteht ferner eine Anschlussnotierung für eine Reststrafe von 253 Tagen bis einschließlich 31. Mai 2009. Entgegen der Einweisungsverfügung vom 19. Mai 2005, die eine Zuweisung des Gefangenen in die Wohn- und Behandlungsgruppe der Teilanstalt VI vorsah, wurde dieser zunächst in der Teilanstalt II – im sogenannten drogenarmen Bereich des B-Flügels – un-

tergebracht. Die Anstalt begründete dies damit, dass in der Teilanstalt VI eine Gefährdung seiner Person durch einen Mitinhaftierten zu erwarten sei, dessen Verwandten er in einem Strafverfahren als Zeuge belastet habe. Die Vollzugsplanfortschreibung vom 09. November 2005 sah die Fortdauer der Unterbringung in der Teilanstalt II vor, weil die – weiterhin geplante – Verlegung in die Teilanstalt VI wegen der fortbestehenden Bedrohungssituation (noch) nicht in Betracht kam. Am 10. März 2006 wurde der Beschwerdeführer in die Teilanstalt VI verlegt. Der Vollzugsplan wurde am 22. März 2006 fortgeschrieben.

Mit seinem am 04. April 2006 eingegangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung begehrte der Gefangene, die Vollzugsplanfortschreibung vom 22. März 2006 aufzuheben und die Justizvollzugsanstalt Tegel zu verpflichten, die Vollzugsplanung unverzüglich, spätestens zum 09. Mai 2006, fortzuschreiben. Die angegriffene Vollzugsplanfortschreibung genüge nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen an Inhalt und Verfahren; insbesondere sei die Behandlungsplanung in Anbetracht der unterbliebenen Umsetzung der Einweisungsentscheidung und des weit fortgeschrittenen Vollstreckungsstandes unzureichend. Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag des Gefangenen durch Beschluss vom 27. Juni 2006 als unbegründet verworfen. Der Inhalt der Vollzugsplanfortschreibung und das Aufstellungsverfahren seien nicht zu beanstanden. Mit seiner Rechtsbeschwerde rügt der Gefangene die Verletzung sachlichen Rechts.

I. Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde (§ 118 StVollzG) erfüllt die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG.

1. Obergerichtlich geklärt ist allerdings, welche Anforderungen an die Vollzugsplankonferenz nach § 159 StVollzG zu stellen sind. Durch sie soll eine sichere Information und der ständige Gedankenaustausch der an der Behandlung des Gefangenen beteiligten Personen gewährleistet werden (vgl. Senat NSTZ 1995, 360; Beschlüsse vom 26. Mai 2006 - 5 Ws 301/06 Vollz – und 8. Juli 2003 – 5 Ws 363/03 Vollz -; std.



Recht gesprächen

„In Tegel gibt es keine Rechtsbrüche. Es mag dem Gefangenen zwar subjektiv so vorkommen, doch objektiv ist alles in Ordnung.“ Anstaltsleiter, Herr Adam

Rspr.). Das sogenannte Umlaufverfahren genügt diesen Anforderungen nicht, da eine Konferenz eine gemeinsame Beratung voraussetzt (vgl. Senat NStZ 1995, 360; Beschlüsse vom 22. Dezember 2004 – 5 Ws 655/04 Vollz – und 9. März 1999 – 5 Ws 124/99 Vollz –). Diese Rechtsgrundsätze hat auch die Strafvollstreckungskammer in dem angefochtenen Beschluss beachtet.

2. a) Obergerichtlich geklärt ist auch im Grundsatz, welche inhaltlichen Anforderungen an die Fortschreibung des Vollzugsplans zu stellen sind. Der Vollzugsplan stellt einen Orientierungsrahmen für den Gefangenen und die an seiner Behandlung Beteiligten dar, in dem die richtungsweisenden Grundentscheidungen festzulegen sind (vgl. BVerfG NJW 1993, 3188, 3189; Senat, Beschluss vom 7. Juli 1998 – 5 Ws 380/98 Vollz –). Diese Grundentscheidungen müssen mindestens hinsichtlich der in § 7 Abs. 2 StVollzG aufgeführten Behandlungsmaßnahmen getroffen werden (vgl. OLG Karlsruhe StV 2004, 555; Senat, Beschluss vom 11. März 1985 – 5 Ws 555/84 –). Ist es aus von der Vollzugsbehörde darzulegenden Gründen noch nicht möglich, zu einer Behandlungsmaßnahme konkrete Angaben zu machen, so muss der Plan jedenfalls den Zeitpunkt einer späteren Entscheidung nennen (vgl. Senat NStZ 1997, 207 und Beschluss vom 7. Juli 1998 – 5 Ws 380/98 Vollz –). Diese Anforderungen gelten auch für die gemäß § 159 StVollzG erstellten Fortschreibungen (vgl. Senat NStZ 2001, 410 bei Matzke = Beschluss vom 15. September 2000 – 5 Ws 584/00 Vollz –; Beschluss vom 30. Mai 2005 – 5 Ws 242-243/05 Vollz –, std. Rspr.). Insoweit ist obergerichtlich geklärt, dass die Fortschreibung eines ordnungsgemäß aufgestellten Vollzugsplans darin besteht, ihn insoweit zu ändern, als die Entwicklung des Gefangenen und weitere Ergebnisse der Persönlichkeitserforschung dies verlangen (§ 7 Abs. 3 Satz 1 StVollzG; vgl. Senat, Beschlüsse vom 26. Mai 2006 – 5 Ws 301/06 Vollz – und 8. Juli 2003 – 5 Ws 363/03 Vollz –).

b) Es erscheint jedoch geboten, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Denn die Rechtsbeschwerde wirft mit der Sachlage die weitergehende Rechtsfrage auf, ob und inwieweit die Vollzugsplanfortschreibung bei fortschreitender Vollstre-

ckungsdauer dem Umstand Rechnung tragen muss, dass die Einweisungsentscheidung nicht verwirklicht worden ist. Die einweisungsfremde Unterbringung des Gefangenen könnte dazu führen, dass eine an den dargelegten Grundsätzen der obergerichtlichen Rechtsprechung und den Mindestanforderungen des § 7 Abs. 2 StVollzG orientierte routinemäßige Vollzugsplanfortschreibung ausnahmsweise nicht ausreicht, sondern an die inhaltliche Gestaltung des Vollzugsplans höhere Anforderungen zu stellen sind. Diese Rechtsfrage ist bislang – soweit ersichtlich – obergerichtlich nicht entschieden und bedarf daher der Klärung.

II. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Die Feststellungen des angefochtenen Beschlusses lassen eine Befassung des Senats mit der aufgeworfenen Rechtsfrage nicht zu, da sie in einem entscheidungserheblichen Punkt lückenhaft sind und insoweit den Anforderungen des § 267 StPO in Verbindung mit § 120 Abs. 1 StVollzG nicht genügen (vgl. Senat NStZ-RR 2004, 255; Beschluss vom 21. August 2001 – 5 Ws 340/01 Vollz –; Arloth/Lückemann, StVollzG, § 115 Rdn. 6).

1. Die Strafvollstreckungskammer hat der einweisungsfremden Unterbringung des Gefangenen keine Bedeutung im Hinblick auf die Vollzugsplanfortschreibung beigemessen und die Gründe für die Abweichung von der Einweisungsverfügung daher nur in knapper Form wie folgt dargestellt:

„Mit Einweisungsverfügung der JVA Tegel vom 19.05.2005 wurde er u.a. in den Behandlungsvollzug der Teilanstalt VI eingewiesen. Weil von Seiten der Anstalt von einer Gefährdung des Antragstellers durch einen in der Teilanstalt VI aufhältigen Inhaftierten ausgegangen wurde, war der Antragsteller bis zum 09.03.2006 in der Teilanstalt II untergebracht.“

Auf der Grundlage dieser Sachverhaltsschilderung ist dem Senat eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Unterbringung in der Teilanstalt II und ihrer Folgen für die vollzugliche Entwicklung des Beschwerdeführers verwehrt.

2. Eine von der Einweisungsverfügung abweichende Unterbringung ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die

Recht gesprachen



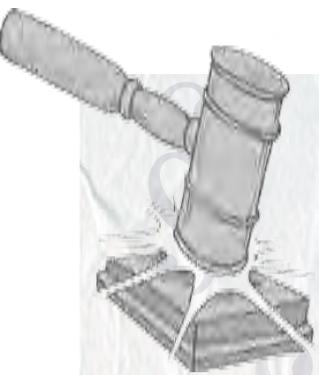
Einweisungsentscheidung offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. Senat NSTZ 1997, 207, 208), Gründe der Vollzugsorganisation – insbesondere Kapazitätsgründe; die zur Führung einer Warteliste zwingen (vgl. Senat, Beschluss vom 16. August 2006 – 5 Ws 69/06 Vollz –) – dies erforderlich machen oder aber – allein diese Konstellation kommt vorliegend in Betracht – der Gefangene selbst die Abweichung von den Vorgaben des Vollzugsplans wünscht.

a) Die Feststellungen der Strafvollstreckungskammer lassen offen, ob der Gefangene aufgrund der dargelegten Gefährdungssituation freiwillig, das heißt auf eigenen Wunsch oder aber mit seiner ausdrücklichen Zustimmung, in der Teilanstalt II untergebracht wurde, die eine besondere Station für tatsächlich oder vermeintlich von Mithäftlingen bedrohte Gefangene unterhält. In diesem Fall bestünden keine Bedenken gegen eine routinemäßige Fortschreibung des Vollzugsplans, wie sie hier erfolgt ist. Der Senat, hätte bei einer solchen Konstellation keine Veranlassung, die oben (I.2.a)) dargelegten Grundsätze zum Inhalt der Vollzugsplanfortschreibung weiterzuentwickeln.

b) Sollte die Vollzugsbehörde jedoch von sich aus und ohne Zustimmung des Gefangenen dessen Unterbringung in der Teilanstalt II veranlasst haben, bestünden erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme. Zwischen beiden Teilanstalten besteht ein vollzugliches Qualitätsgefälle (vgl. Senat NSTZ 2005, 51). Die Unterbringung in einer anderen Teilanstalt mit einem höheren Sicherheitsgrad und anderen – möglicherweise weniger für den Gefangenen geeigneten – Behandlungskonzepten stellt keine bloße Absonderung nach § 88 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG dar, die auch aus nicht in der Person des Gefangenen liegenden Gründen zulässig wäre (vgl. BVerfG StV 2006, 146, 147; Arloth/Lückemann, a.a.O., § 88 Rdn. 10). Sie ist vielmehr wegen der dargelegten einschneidenden Wirkungen für den Gefangenen mit der vom Vollzugsplan abweichenden Unterbringung in einer anderen Justizvollzugsanstalt oder mit der Verlegung in eine solche vergleichbar und muss den hierfür geltenden Maßstäben genügen. Die Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt aber kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weder zur Abwehr von Gefahren

erfolgen, die durch Fehlverhalten des Vollzugspersonals begründet sind (BVerfG StV 2006, 146, 147), noch allein damit begründet werden, „andere Verwahrte würden den Betroffenen als Verursacher einer Beschädigung ansehen, woraus eine erhebliche Unruhe sowie die Gefahr einer Eskalation mit dem latenten Risiko von Übergriffen auf den Betroffenen resultiere“ (BVerfG NJW 2006, 2683); es sei „unvereinbar mit den Grundsätzen rechtsstaatlicher Zurechnung, wenn die Gefahr, dass bestimmte Personen sich in rechtswidriger Weise verhalten, nicht im Regelfall vorrangig diesen Personen zugerechnet und nach Möglichkeit durch ihnen gegenüber zu ergreifende Maßnahmen abgewehrt wird, sondern ohne weiteres Dritte oder gar die potentiellen Opfer des drohenden rechtswidrigen Verhaltens zum Objekt eingreifender Maßnahmen der Gefahrenabwehr gemacht werden“ (BVerfG NJW 2006, 2683, 2684). Die Gefährdung durch einen Mithäftling – wohl aufgrund einer gegen dessen Verwandten getätigten Zeugenaussage – könnte daher grundsätzlich nicht die einweisungsfremde Unterbringung des Gefangenen rechtfertigen.

Zwar hat der Gefangene die von der Einweisungsverfügung abweichende Unterbringung und die Vollzugsplanfortschreibung vom 9. November 2005, die deren Fortdauer vorsah, nicht angegriffen. Auch ist er inzwischen entsprechend der ursprünglichen Vollzugsplanung in die Teilanstalt VI verlegt worden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, sondern liegt vielmehr nahe, dass der Gefangene in der Teilanstalt II nicht die in dem ursprünglichen – von der Strafvollstreckungskammer nicht mitgeteilten – Vollzugsplan für ihn vorgesehene Behandlung erfahren hat und demzufolge einen entsprechenden Behandlungsrückstand aufweist. Insofern hätte die einweisungsfremde Unterbringung fortdauernde Auswirkungen, aufgrund deren es – im Falle der Rechtswidrigkeit dieser Maßnahme – geboten sein könnte, höhere und mit fortschreitendem Vollstreckungsstand steigende Anforderungen an die Vollzugsplanfortschreibung zu stellen, insbesondere eine intensive Auseinandersetzung der Vollzugsplankonferenz mit den erforderlichen Behandlungsmaßnahmen – die nunmehr beschleunigt umzusetzen wären – zu fordern.



„Bundesdeutsche Gesetze sind für mich Schall und Rauch.“

Recht gesprochen

3. Da Feststellungen der Strafvollstreckungskammer zu den näheren Umständen der einweisungsfremden Unterbringung und dem Inhalt des ursprünglichen Vollzugsplans jedoch fehlen, ist eine Befassung des Senats mit der dargelegten Rechtsfrage weder veranlasst noch möglich. Der angefochtene Beschluss muss daher aufgehoben werden (vgl. Senat, Beschlüsse vom 27. September 2006 – 5 Ws 35/06 Vollz – und 7. Juli 1998 – 5 Ws 380/98 Vollz –). Der Senat verweist die Sache zur erneuten Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurück.

III. Der Streitwert muss deutlich höher festgesetzt werden als in dem angefochtenen Beschluss.

Zwar ist die Wertfestsetzung von dem Gefangenen und seinem Verteidiger nicht ausdrücklich angegriffen worden. Ist aber – wie hier – die Hauptsacheentscheidung mit einem zulässigen (vgl. Hartmann, Kostengesetze 36. Aufl., § 63 GKG Rdn. 49) Rechtsmittel angefochten, kann der Senat die Streitwertfestsetzung nach § 63 Abs. 3 Satz 1 GKG ändern (vgl. Senat, Beschluss vom 27. September 2006 – 5 Ws 35/06 Vollz –; Kamann/Volckart in AKStVollzG, 5. Aufl., § 121 Rdn. 12) und ist hierzu – soweit es die Rechtslage verlangt – auch verpflichtet. Denn das Wort „kann“ in § 63 Abs. 3 Satz 1 GKG eröffnet keinen Ermessensspielraum, sondern regelt nur die Zuständigkeit (vgl. Hartmann, a.a.O., § 63 GKG Rdn. 38 mit Rechtsprechungsnachweisen).

Der Streitwert ist gemäß § 52 Abs. 1 GKG in Verbindung mit § 60 GKG nach der sich aus dem Antrag des Gefangenen für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen (vgl. KG NSTe Nr. 2 zu § 48 a GKG; Senat, Beschluss vom 16. Juni 2006 – 5 Ws 263/06 Vollz –). Dabei sind die Tragweite der Entscheidung und die Auswirkungen zu berücksichtigen, die ein Erfolg des Antrags für den Gefangenen hätte (vgl. KG NSTZ-RR 2002, 62).

Der von der Strafvollstreckungskammer angenommene Streitwert von nur 300 Euro wird der Bedeutung der Vollzugsplanfortschreibung für den Gefangenen nicht gerecht. Der Vollzugsplan hat die Funktion, dem Gefangenen und den Vollzugsbediensteten als Orientierungsrahmen für den (weiteren) Ablauf des Vollzuges und die Ausgestaltung der

einzelnen Behandlungsmaßnahmen zu dienen (vgl. Senat, Beschluss vom 6. Februar 2006 – 5 Ws 573/05 –; std. Rspr.), und ist daher für die Erreichung des Vollzugsziels, aber auch für die Schaffung der Voraussetzungen für eine vorzeitige Haftentlassung von zentraler Bedeutung. Der Senat hält daher im vorliegenden Fall, in dem es dem Gefangenen gerade auch um die gebotene Behandlungsplanung geht, einen Wert von 1.500 Euro für angemessen. Dieser orientiert sich zugleich an dem bei einem Strafreist von fünf Jahren regelmäßig angemessenen Streitwert von 2.500 Euro (vgl. Senat, Beschluss vom 27. September 2006 – 5 Ws 35/06 Vollz –; Kamann/Volckart, a.a.O., § 121 Rdn. 11); vorliegend betrug der Strafreist bei Anbringung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung noch etwas mehr als drei Jahre.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Olaf Heischel, Berlin;
Vorsitzender des Berliner Vollzugsbeirates)

Quelle: Kammergericht, Beschluss

der lichtblick - Kommentar

*Stets befürchtet, oft gesehen und gehört, immer wieder besprochen – das Phänomen der in Tegel nicht vorkommenden Rechtsbrüche. Hier treten sie sogar kumuliert (gehäuft) auf und in selten gekannter Deutlichkeit werden die JVA sowie die StVK des ersten Rechtszuges vom Senat des Kammergerichts kritisiert. Doch noch einmal zu den Fakten: Wenn ein Inhaftierter gegen seinen Willen und entgegen der Entscheidung der Einweisungsabteilung in eine andere Teilanstalt verlegt wird, **dann ist das rechtswidrig!***

*Wenn ein Inhaftierter dann endlich in der Teilanstalt ist, in der er laut EWA oder laut Vollzugsplanfortschreibung auch tatsächlich hingehört, dann **muss intensiv und schneller als gewöhnlich mit Behandlungsmaßnahmen begonnen werden, die berühmt-berüchtigte sechsmonatige Kennenlernfarce – pardon, natürlich Kennenlernphase **ist dann rechtswidrig!*****

*Ziehen sich die Gruppenleiter mit lediglich pauschalen Äußerungen und Kommentaren im Vollzugsplan aus der Affäre und verwenden die gern genommenen Leerformeln, **dann ist das rechtswidrig!***

Armida - Quartett

in der JVA Tegel



Junge Menschen spielen für Knackis klassische Musik. Mehr Kultur geht nicht. Wenn man glaubte, es gäbe im Knast keine Kultur, dann irrt man sich gewaltig.

Das Armida-Quartett ist eine Vereinigung von vier jungen, talentierten und bereits mit vielen Preisen geehrten Musikern. Auf dem Foto von links: **Johanna Eschenburg** spielt seit dem 5. Lebensjahr Violine studiert an der renommierten Hochschule „Hanns Eisler“ und gewann 2005 den 1. Preis auf Bundesebene von „Jugend musiziert“. **Peter-Philipp Staemmler** bekam im Alter von 6 Jahren ersten Unterricht am Violoncello, studiert auch an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ und gewann u. a. den 1. Preis mit Höchstpunktzahl sowie den Sonderpreis der Deutschen Stiftung Musikleben in der Solowertung im Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ 2001. **Martin Funda** begann ebenfalls im Alter von 5 Jahren mit dem Violinenspiel, studiert als einziger der vier an der Universität der Künste und ist mehrfacher Bundespreisträger des Wettbewerbs „Jugend musiziert“ in Kammermusik- und Solowertung sowie Stipendiat des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung & Kunst Thüringen. Last but not least **Teresa Schwamm** erhielt im Alter von 7 Jahren ersten Violinenunterricht, wechselte mit 10 zur Viola (Bratsche) und ist auch Eisler-Studentin. Und wie ihre kongenialen Kollegen gewann sie zahlreiche 1. Preise bei „Jugend musiziert“ sowie den 1. Interpretationspreis beim „Hanns Eisler“.

Gespielt wurde Mozart, Schubert und Beethoven und abgesehen davon, dass einfach alles wunderschön und mit viel Elan vorgetragen wurde (klassisch Musizieren ist offenbar harte körperliche Arbeit), blieb Vielen bestimmt Beethovens Streichquartett Es-Dur, op. 74, das sogenannte „Harfenquartett“ in Erinnerung, denn wie der Name vermuten lässt, versuchen die Violinen eine Harfe zu imitieren und das ist klanglich nicht nur sehr spannend, sondern auf eine witzige Art charmant. So charmant wie das ganze Quartett, das mit ergänzenden Erklärungen von Martin Funda durch das Programm führte und mit seinen gelungenen Interpretationen der alten Meister uns mal wieder vergessen ließ, dass wir im Knast sind. Mehr geht nicht. Bravissimo!

Besonderen Dank sei an dieser Stelle auch der Yehudi-Menuhin-Stiftung und ihrer Vertreterin, **Sabine von Sydow** gewidmet, die diesen Abend für uns möglich gemacht und finanziert hat. Bravo!

Ein kleiner Wehrmutstropfen war das leidige Temperaturthema. Wie bereits mehrfach berichtet, ist es im Pavillon oder in der Kirche schlicht zu kalt und so erging es leider auch unseren Musikern. Bei denen kam nicht nur das – wahrscheinlich – körperliche Unbehagen

dazu, sondern eben auch das Problem mit den Instrumenten. Wie sie uns versicherten, war es extrem schwierig, die Instrumente zu stimmen und wir können uns vorstellen, dass es für eine alte Maggini-Violine, wie sie Martin Funda leihweise spielt, nicht gerade förderlich ist, wenn die Temperatur einfach zu niedrig ist. Trotz dieser kleinen



– aber vermeidbaren – Unstimmigkeit hoffen wir, dass es unseren Gästen trotzdem gut gefallen hat und dass sie sich nicht davon abschrecken lassen, uns wieder zu beehren. Vielleicht im Sommer? Da ist es in der Kirche angenehm kühl, aber eben nicht kalt. **Oder man wagt mal etwas ganz Neues:**

Mit Abschluss der Theater-Aufführungen von aufBruch (s. Artikel Seite 10) die Bühne noch für eine letzte Aufführung zu nutzen (mit Zustimmung von aufBruch): Der „Gefangenen-Chor“ aus Spartacus, dazu der Kirchen-Chor, hoffentlich das Armida-Quartett und das in Tegel ebenso gern gesehene Finsterbusch-Trio treffen sich zum Abschluss des „Tegeler-Kultursommers“ zur „Last Night of the Proms“ ähnlich wie bei den Brandenburger Sommerkonzerten oder der weltberühmten Originalvorlage aus Großbritannien. Das wäre dann auch mal was für die vielen Inhaftierten unter uns, die die Berührung mit der traditionellen Klassik scheuen. Denn all diesen sei gesagt: Bei der „Last Night of the Proms“ ist das Publikum gefordert mitzumachen, zu pfeifen, zu tröten, lauthals mitzusingen – auch bei völliger Textkenntnis und gesangstechnischer Minderbegabung. Und wenn dann zum Abschluss Sir Edward Elgars Pomp & Circumstances – „Land of Hope and Glory“ gespielt, besser zelebriert wird, dann gibt es endgültig kein Halten mehr und selbst dem notorischen Klassik-Hasser wird vielleicht eine Gänsehaut über den Rücken laufen. Sicherlich ein schöner Wunschtraum und eine ambitionierte Herausforderung für die SozPäd auf der einen Seite – der noch einmal ausdrücklich gedankt sei für das „kleine“ Kammerkonzert des hervorragenden Armida-Quartetts – und den Inhaftierten auf den anderen Seite. Denn diese wären gefordert mal wirklich zahlreich zu erscheinen und sich auf etwas anderes einzulassen als auf die 67. Wiederholung einer Fernseh-Serie aus den 70igern. Aber Träume können eben auch realisiert werden, Träume von jungen Musikern, die als Kammerquartett im Knast spielen, Träume von Theaterprofis, die mit ihren Stücken Knast öffentlich machen und Träume von Knackis, die später vielleicht eine Familie haben und straffrei leben. Also warum nicht den Traum von einer Cross-over-Open-air-Veranstaltung im Knast realisieren?

Rattig



oder rat' ich?

Offene Türen für unrechtmäßiges Denunzieren in der JVA Tegel

Nachdem im vergangenen Jahr mehrere Inhaftierte von einer Gruppe Mitinhaftierter auf übelste Art und Weise erpresst und in diesem Zusammenhang auch körperliche Gewalt angewandt wurde, hat sich die Lage weitestgehend wieder beruhigt. Nach anfänglichen Schwierigkeiten hat die JVA Tegel hinsichtlich der Erpressungsserie ordnungsgemäß durchgegriffen. Inzwischen zeigt die Anstalt für solche Situationen die nötige Sensibilität, um Gefangene ausreichend vor Straftaten dieser Art in Haft zu schützen.

Doch leider bringt diese Wachsamkeit auch einige Nachteile mit sich. Der hier von der Anstalt zu vollziehende Balanceakt bezüglich der Erkennung von Straftaten benötigt ein sensibles Gespür, das jedoch nicht immer in den Vordergrund gestellt wird. Somit wird sogenannten Trittbrettfahrern Tür und Tor geöffnet, die sich inzwischen vermehrt im Windschatten der tatsächlich Geschädigten treiben lassen.

Im hier vorliegenden Fall meldet sich ein Gefangener bei seinem Gruppenleiter und teilt mit, dass er von einem Mitgefangenen seit einigen Monaten um Geld und Drogen erpresst wird. Weiterhin sagte er aus, dass diesmal ein Komplize des mutmaßlichen Erpressers an der Tür Schmiere gestanden haben soll, während der Mitgefangene seine Forderungen durch körperliche Gewalt verstärkt hätte.

Zudem soll der an der Tür stehende Komplize mehrfach gefragt haben, ob er denn jetzt alles verstanden habe. Soweit ein Sachverhalt, der einer gründlichen Prüfung bedarf. Doch an dieser Stelle scheiden sich die Geister. Einerseits ist die Anstalt in der Pflicht zu handeln, um die ihr anvertrauten Gefangenen zu beschützen, sofern der Wahrheitsgehalt der Aussage tatsächlich so eindeutig ist, dass Zweifel an der Glaubwürdigkeit auszuschließen sind, andererseits muss jedoch genauso intensiv geprüft werden, da den bis zum bewiesenen Sachverhalt angeschuldigten Gefangenen durch die meist sofort eingeleitete Handhabung der Anstalt erhebliche Nachteile entstehen.

In diesem Fall wurde der Aussage des angeblichen Geschädigten kompromisslos Glauben geschenkt, die laut der Darstellung des angeblichen Geschädigten mutmaßlichen Täter mit sofortiger Wirkung sanktioniert. Es gibt keine anderen Zeugen, keine Beweise, die auch nur im Entferntesten belegen könnten, dass die hier mit sofortiger Strafe bedachten Gefangenen tatsächlich so gehandelt haben, wie es der darstellende angebliche Geschädigte behauptet.



Laut der sich nun in einem Absonderungsbereich befindlichen Inhaftierten zufolge wurde nicht hinreichend genügend geprüft, ob denn auch tatsächlich der vom angeblichen Geschädigten vorgetragene Sachverhalt mit der Realität in Einklang zu bringen ist.

Auch lassen sich hinsichtlich des angeblichen Haupttäters keine Hinweise darauf schließen, dass dieser in der Vergangenheit in irgendeiner Form auffällig geworden ist. Das wird im Übrigen auch von der Anstalt bestätigt, dennoch ist sie der Ansicht, dass alles bisher Vorgetragene von den mutmaßlichen Tätern reine Schutzbehauptungen sind und sie aufgrund der Aussage eines Inhaftierten einen vorerst schweren Vollzugsweg zu beschreiten haben. Von Anbeginn der Aussage des angeblichen Geschädigten wurden gegen die Beschuldigten unter anderem folgend aufgeführte allgemeine Sicherungsmaßnahmen und Beschränkungen angeordnet:

- Unterbringung in einem abgesonderten Bereich
- Widerruf der Genehmigung eigene Kleidung zu tragen nach § 20 StVollzG
- Keine Teilnahme am unüberwachten Fernsprechverkehr sowie keine Eröffnung eines Kontos zur Teilnahme am Verfahren „Telio“
- Ausschluss von Gemeinschaftsveranstaltungen (auch keine Teilnahme am „Kraftsport“) nach § 17 StVollzG
- Reduzierung der Haftraumausstattung nach §§ 19, 70 StVollzG in dem (...) ersichtlichen Umfang; eine Aushändigung von gefährlichen Gegenständen kommt bis auf Weiteres nicht in Betracht
- Der Aufenthalt wird auf den abgesonderten Bereich beschränkt. Diesen Bereich dürfen die Gefangenen ohne ausdrückliche Genehmigung nicht verlassen
- Die Versorgung findet „am Haftraum“ statt, d. h., die „Selbstversorgung“ in der Spülküche entfällt

Überdies hinaus haben die mutmaßlichen Täter ihren anstaltsinternen Arbeitsplatz verloren und bei fortwährender Haftdauer können sie sogar anschließend ihre Ansprüche bezüglich ALG I beim Jobcenter nicht mehr geltend machen. Zukünftig möge sich die Anstalt doch aus ihrer krankhaften Phlegmatik bequemen und ähnliche Vorfälle gewissenhafter prüfen, als dass möglicher Weise Unschuldige Repressalien erleiden müssen, die ihnen jegliche eigene Bemühungen auf Resozialisierung zunichte machen.

„Wir brauchen Sie hier nicht therapieren. Wir lassen Sie einfach Ihre Strafe absitzen und dann machen Sie die Therapie, wenn Sie draußen sind!“

Gesamtinsassenvertretung der JVA Tegel

Was bedeutet eigentlich Gesamtinsassenvertretung (GIV)?

Die GIV ist die Gesamtinsassenvertretung aller Insassen der JVA Tegel. Innerhalb einer Teilanstalt kann jede Station einen Stationssprecher wählen. Die gewählten Stationssprecher bestimmen dann aus ihren Reihen den Haussprecher und seinen Stellvertreter. Die Haussprecher aller Teilanstalten bilden dann gemeinsam mit ihren Stellvertretern die Gesamtinsassenvertretung. Die GIV trifft sich einmal in der Woche abwechselnd in den jeweiligen Teilanstalten. Einmal im Monat finden getrennte Treffen der GIV mit dem Einkauf und der Anstaltsleitung statt. Gegenüber der Anstaltsleitung vertreten wir die Wünsche, Beschwerden, Sorgen usw. der Insassen. Dies geht natürlich nur, wenn wir von etwaigen Missständen oder Wünschen erfahren. Dies gilt genauso für den Einkauf. Eure Wünsche für Änderungen der Angebotspalette nehmen wir gerne auf.

Also meldet Euch!

Die Haussprecher warten auf Euch!

Nachstehend ein kleiner Überblick über die Arbeit der vergangenen Monate:

- Im Herbst des letzten Jahres wurde uns berichtet, dass die Hauskammer Matratzen, die von Entlassern abgegeben wurden, ohne zu reinigen Neuankömmlingen ausgehändigt hat. Die Hauskammer hat dies inzwischen abgestellt. (Hoffentlich)
- Nichtverschreibungspflichtige Medikamente können jetzt über die AGSt bezogen werden.
- Die Problematik des Wäschetauschs über die Weihnachtsfeiertage wurde eingehend mit der Anstaltsleitung diskutiert, Versäumnisse wurden eingeräumt. Hoffen wir, dass so etwas nicht nochmal vorkommt.
- In der TA 2 werden nun endlich Elektroherde installiert. Hoffentlich müssen die Insassen dort nicht zu lange auf die Umsetzung warten.
- Eine Kürzung der Langzeitsprechstunde ist nicht geplant.
- Aussage der Anstaltsleitung: „Ziel der JVA Tegel ist nicht die 2/3-Regelung.“ (unkommentiert)

Die vorgenannten Punkte stellen nur eine kleine Auswahl der Arbeit der GIV dar.

Beispielsweise wäre noch zu berichten, dass sich die GIV mit Vertretern der Firma C+C Schaper getroffen hat. Leider konnten wir hier in bezug auf die hohen Einkaufspreise nichts erreichen. Desweiteren gab es am 02. April 2008 ein Treffen mit Vertretern des Rechtsausschusses des Senats. Hier konnte die GIV auf die Probleme in der JVA Tegel, wie Resozialisierung, mangelnde Präsenz der Gruppenleiter sowie Gruppenbetreuer etc. hinweisen.



Um weiterhin im Interesse der Insassen tätig sein zu können, benötigen wir Eure Mitarbeit!

Es ist z. B. zu bedauern, dass es in der TA 3 und TA 4 keine Haussprecher gibt.

Stellt Euch zur Verfügung! Lasst Euch wählen!

Es passiert hier im Sinne der Insassen wenig in Tegel. Wenn wir keine GIV mehr haben, passiert gar nichts!

GIV / 2008

Außerhalb der redaktionellen Verantwortung gibt die lichtblick-Redaktion der GIV regelmäßig die Möglichkeit zur Publikation eigener Beiträge.

_____Anzeige

STIFUNG UNIVERSAL

Helmut Ziegner

Betreutes Wohnen in den Wohnformen:

Übergangshaus (ÜH)

Betreutes Einzelwohnen (BEW)

Wohnungserhalt und Wohnungserlangung (WuW)

Bergstraße 15 12169 Berlin Tel.: 7921 065	Cautiusstr. 9-11 13587 Berlin Tel.: 3368 550	Belowstr. 14-16 13403 Berlin Tel.: 4124 094	Sterndamm 84 12487 Berlin Tel.: 63 223 890	Pettenkofer Str.50 10247 Berlin
---	--	---	--	---------------------------------------

Wir unterstützen u. a. bei:

Entlassungsvorbereitungen • Behördenangelegenheiten • Wohnungssuche • Schuldenberatung und bieten darüber hinaus allgemeine soziale Beratung.

Wir führen Bewerbungsgespräche für die unterschiedlichen Wohnungsangebote der Universal-Stiftung Helmut Ziegner in den Haftanstalten durch.

Unsere Mitarbeiter/innen stehen Ihnen zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

JVA Tegel: Jeden Donnerstag von 9.00 bis 15.00 Uhr und jeden zweiten Dienstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr

JVA Charlottenburg: Jeden ersten Donnerstag im Monat von 9.00 bis 11.00 Uhr

JVA Plötzensee: Jeden zweiten Dienstag im Monat von 15.00 bis 17.00 Uhr

JSA Berlin: Jeden zweiten Dienstag im Monat von 11.30 bis 14.00 Uhr

Bei Interesse rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns. Sie können auch einen Vormelder bei ihrem zuständigen Gruppenleiter mit dem Kennwort: „Universal-Stiftung Helmut Ziegner.“ In Tegel richten Sie den Vormelder an die Zentrale der Teilanstalt II. In allen anderen Haftanstalten vereinbaren unsere Mitarbeiter/innen nach vorheriger Kontaktaufnahme Termine nach Bedarf.

Wer interessiert sich für die Arbeit mit Gefangenen?

Der Verein „Deutsche AIDS-Hilfe e.V.“ wendet sich mit seiner 4. Auflage des Handbuchs „**Betreuung im Strafvollzug**“ einerseits an Menschen, die sich für die Arbeit mit Gefangenen erstmals interessieren und gern Näheres darüber erfahren möchten, andererseits aber auch an die erfahrenen Kolleginnen und Kollegen, die mit diesem Band sowohl ihr Wissen auffrischen können, als auch neue Anregungen für die Praxis bekommen. Expertinnen und Experten aus ganz verschiedenen Bereichen des Vollzugsalltags geben präzise Auskunft über gesetzliche Grundlagen und ihre praktischen Erfahrungen im Umgang mit der Justiz, den Gegebenheiten vor Ort in den Gefängnissen und der Arbeit mit den Gefangenen.

Positive als auch negative Entwicklungen werden gleichsam sachlich und für jeden nachvollziehbar aufgezeigt. Auch auf die am 1. September 2006 in Kraft getretene Förderalismusreform und die damit verbundenen Auswirkungen wird ausführlich eingegangen. Das Handbuch ist sehr übersichtlich in drei Teile gegliedert: Der Einstieg ins Thema erfolgt im 1. Teil durch Beiträge über die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die offiziellen Strukturen des Vollzugssystems sowie die Rechte und Pflichten externer Mitarbeiter. Im 2. Teil geht es um das Leben „hinter Gittern“ und die Regelung des Haftalltags. Der 3. Teil zeigt auf, welche Aufgaben Haupt- und Ehrenamtliche aus externen Organisationen übernehmen können.

Vordringlich geht es dem Verein darum, Interesse an der ehrenamtlichen Arbeit mit Gefangenen zu wecken. In Zeiten, in denen an allen Ecken und Enden gespart wird, ist haftinternes Personal knapper denn je und meistens heillos überlastet. Sowohl die Gefängnisleitungen als auch die Inhaftierten selbst sind vermehrt auf die Hilfe externer Organisationen angewiesen – die einen, um ihren Resozialisierungsauftrag wenigstens im Ansatz erfüllen zu können – die anderen, um überhaupt Hilfe zu erfahren. Wer dieses Aufgabengebiet für sich entdecken möchte, sollte sich gut darauf vorbereiten. Dieses Handbuch ist dafür bestens geeignet und wird bei engagierten Mitmenschen ein besonderes Interesse an der Arbeit mit Gefangenen wecken.

Externe Helferinnen und Helfer werden gebraucht.



Das Handbuch und weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Deutschen AIDS-Hilfe e.V., Wilhelmstr. 138, 10963 Berlin, (030) 690087-62, **Versand:** versand@dah.aidshilfe.de
Betreuung im Strafvollzug, 4. Auflage, Februar 2008, ISBN 978-3-930425-68-6
Das Handbuch wird kostenfrei abgegeben.

21. Juli - Gedenktag für verstorbene Drogenabhängige

In diesem Jahr wird bereits zum 10. Mal im Rahmen des **Nationalen Gedenktages für verstorbene Drogenabhängige** bundesweit an Menschen erinnert, die infolge des Konsums illegaler Substanzen verstarben. Durch das Engagement von Politik, AIDS- und Drogenhilfen, Selbsthilfegruppen, Eltern und Angehörigeninitiativen, Kirchen, Aktionsbündnissen und Fachverbänden hat sich der Gedenktag von einer kleinen kommunalen Veranstaltung zum größten bundesweiten Gedenk- und Aktionstag für drogenabhängige Menschen in mehr als 40 Städten entwickelt.

Der Gedenktag in der Hauptstadt: In diesem Jahr wird auch in Berlin wieder den verstorbenen Drogenabhängigen gedacht. Am 21. Juli 2008, dem offiziellen Gedenktag, werden die Berliner Einrichtungen der AIDS- und Drogenhilfe sowie der Selbsthilfe eine Veranstaltung am Oranienplatz organisieren. Von November 2006 bis November 2007 verstarben in Berlin 137 Menschen an den direkten oder indirekten Folgen des Konsums von Drogen. Im Vergleich zum Vorjahr ist somit ein Rückgang der

Drogentoten um 15% zu verzeichnen. Das Durchschnittsalter lag bei 34,5 Jahren, der jüngste Berliner Drogentote 2007 war gerade 14 Jahre alt. Trotz des rückläufigen Trends – die Zahl der verstorbenen Drogenabhängigen ist in der Hauptstadt immer noch erschreckend hoch. Um so wichtiger ist es, diese 137 Toten mit ihren Schicksalen nicht zu vergessen.

Deshalb möchten wir in der **JVA Tegel eine Gedenkveranstaltung mit einem Gedenkgottesdienst** durchführen. Der Gedenkgottesdienst wird als ökumenischer Gottesdienst gestaltet. Die Veranstaltung wird musikalisch begleitet, es gibt Gelegenheit zum gemeinsamen Gespräch und Beisammensein.

Ihr seid herzlich eingeladen, am 21.07.2008 um 18.15 Uhr in die Kirche zu kommen.

Claudia Rey

Für die Veranstaltung engagieren sich der katholischer Seelsorger Herr Wiesbrock, der evangelische Pfarrer Herr Dabrowski und der Berliner Aids-Hilfe e.V.

„Auch wenn Sie unschuldig hier sind, müssen wir Sie trotzdem therapieren!“



Wo werde ich wohnen?



Unser Angebot

Betreutes Wohnen

Hilfe bei persönlichen Problemen

Hilfe beim Umgang mit Behörden

Beratung zur beruflichen Integration

Unterstützung bei der Beschaffung von Dauerwohnraum

KONTAKT

Betreutes Einzel - und Gruppenwohnen

Fon: 030 / 413 83 86 u. 417 00 625
Fax: 030 / 413 28 18

Mail: info@carpe-diem-berlin.de
Internet: www.carpe-diem-berlin.de

Übergangshaus

Avenue Jean Mermoz 13
13405 Berlin Reinickendorf
Fon: 030 / 346 66 58 5
Fax: 030 / 413 28 18

Übergangshaus

Delbrückstraße 29
12051 Berlin Neukölln
Fon: 030 / 62 80 49 30
Fax: 030 / 626 85 77



CARPE DIEM

*„Man sagt, wir bewegen uns zu wenig.
Und das tägliche Umgehen der Gesetze?“*

Wieslaw Brudzinski; *1920





Beck'sche Kurz-Kommentare

Calliess/Müller-Dietz

**Strafvollzugs-
ges...**

9., neubearbeitete Aufl.

Verlag C. H. Beck



Gefährdeten- und Straffälligenhilfe, eingetragener, mildtätiger Verein, Mitglied im DPVV
 Geschäftsstelle: Brunnenstraße 28, 10119 Berlin, Telefon: (030) 44 36 24 30 Telefax: (030) 44 36 24 53
 e-mail: freiehilfe.berlin@snafu.de, www.freiehilfe-berlin.de
 Vereinsregister: 10621 Nz Amtsgericht Charlottenburg
 Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft Berlin, Kontonummer 3038000, BLZ 100 205 00

Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.
 (Gefangenen-Fürsorgeverein Berlin von 1827)
 Bundesallee 42
 10715 Berlin

Telefon 030 · 86 47 13 - 0
 Fax 030 · 86 47 13 - 49
 info@sbh-berlin.de
 www.sbh-berlin.de

Wohin? Wohin? Was tun? Was tun?

Das Beratungsangebot der sbh

<p>Allgemeine Beratung Di, Do 14-18 Uhr und nach Vereinbarung</p> <p>Entlassungsvorbereitung Di, Do 14-18 Uhr und nach Vereinbarung</p> <p>Integration durch Arbeit Di, Do 14-18 Uhr und nach Vereinbarung</p> <p>Bewerbungstraining Termine nach Vereinbarung</p> <p>Kostenlose Schuldnerberatung Di 14 - 18 Uhr und nach Vereinbarung</p> <p>Kostenlose Rechtsberatung Termine nach Vereinbarung</p> <p>Computerkurse Termine nach Vereinbarung</p> <p>Internetcafé Di von 16-18 Uhr und Do von 14-18 Uhr</p>	<p>Betreutes Einzelwohnen Di, Do 14-18 Uhr und nach Vereinbarung</p> <p>Vermietung von Übergangswohnungen Di, Do 14-18 Uhr und nach Vereinbarung</p> <p>Hilfe bei drohendem Wohnungsverlust Di, Do 14-18 Uhr und nach Vereinbarung</p> <p>Unterstützung bei der Wohnungssuche Di, Do 14-18 Uhr und nach Vereinbarung</p> <p>Unterstützung im bürokratischen Dschungel Di, Do 14-18 Uhr und nach Vereinbarung</p> <p>ARGE – Gemeinnützige Arbeit von Inhaftierten Termine nach Vereinbarung</p> <p>Beratung bei Geldstrafen – Arbeit statt Strafe Di, Do 14-18 Uhr</p> <p>gbg – Ableistung von Geldstrafen durch Freie Arbeit</p>
---	--

Persönliche Beratung
auch im geschlossenen Vollzug
Anmeldung zur Beratung bitte über Vormelder!

So erreichen Sie uns in der Beratungsstelle
 Fahrverbindungen: Bus 104 / U-Bahn U7, U9 (U-Bahnhof Berliner Straße)
 telefonisch: Mo bis Do 8:00 – 18:00 Uhr und Fr 8:00 – 16:00 Uhr
 offene Sprechstunden: Di und Do 14:00 – 18:00 Uhr

Wohnen plus

Wohnberatung für Inhaftierte

Brauchen Sie

- Nach der Haftentlassung eine Wohnung?
- Beratung bei der Beantragung von Arbeitslosengeld oder Hartz IV?
- Unterstützung um Ihre Probleme erfolgreich zu lösen?

Wir bieten Ihnen

- Eine möblierte oder unmöblierte Wohnung auf Zeit!
- Wirksame Beratungen in behördlichen oder persönlichen Angelegenheiten!
- Unterstützung bei der Schuldenregulierung!

Sprechen Sie uns an – per Vormelder oder Rufen Sie an
030 · 86 47 13 - 0

Beistand für arabische Inhaftierte

Arabischstämmige Inhaftierte in der JVA Tegel seit Monaten ohne Beistand

Seit geraumer Zeit können sich die arabischstämmigen Inhaftierten unter uns bei auftretenden Problemen nicht mehr an einen Vertrauensmann wenden, der sie berät, unterstützt oder einfach nur zuhört, weil niemand mehr für sie da ist. Der im lichtblick erwähnte Ansprechpartner für Gefangene aus arabischen Ländern, Maher Tantawy, kann weder die notwendigen Maßnahmen, noch die so wichtige Betreuungsarbeit gewährleisten, weil er ganz allein auf weiter Flur ist. Dabei ist gerade im Vollzugsbereich eine intensive Betreuung von Nöten, da die vorhandenen kulturellen Unterschiede sowie sprachliche Differenzen die schon sehr dürftige Sozialarbeit im Vollzug zwecklos erscheinen lassen. Die Vollzugsbehörde sollte sich dringend dieses Problems annehmen, da der Zugang zu den betroffenen Inhaftierten nicht unbegrenzt offensteht und sie sich anderweitig um eine Lösung ihrer Probleme bemühen müssen.

Der Ausschluss von Adnan Scheikani hinterlässt einen riesigen Krater. Die von ihm geleistete Arbeit im sozialen Bereich lässt deutlich erkennen, wie wertvoll der von ihm erbrachte Beitrag zur Verbesserung der ohnehin schon schwierigen Situation im Vollzug war. Die momentan angebotene „Islamgruppe“ wird in deutscher Sprache abgehalten. Die Gruppenleitenden sind offen und sympathisch aber anscheinend zu jung, um eine adäquate Gesprächsbetreuung zu gewährleisten. Zudem fehlen hier die sprachlichen Kenntnisse sowie das nötige Einfühlungsvermögen, um gegebenenfalls Unstimmigkeiten oder Problemen entgegenwirken zu können. Die Vollzugsverantwortlichen widmen sich offensichtlich lieber anderen Dingen, als den stetig wachsenden Skurilitäten in Haft paroli zu bieten, geschweige denn, als das sie die prekäre Situation als diese überhaupt erst einmal zu erkennen im Stande sind.

Seit langem warten die betroffenen arabischen Inhaftierten vergeblich auf eine Alternative, um die ohne Zweifel vorhandenen Probleme in einem für Vollzugsverhältnisse sachgerechten Rahmen lösen zu können. Hierbei spielt eine besondere Rolle, ob die Vollzugsbehörde sich wie so oft ausschließlich mit dem Angebot einer Gruppe als betreuendes Organ darzustellen vermag oder ob sie tatsächlich die Problematik ernsthaft zu beheben gewillt ist. Die Angebotspalette stetig zu

erweitern ist sicherlich im Interesse aller Beteiligten, die Qualität hingegen scheint dabei in der JVA Tegel nicht vordergründig angelegt zu sein.

Da es sich bei den arabischstämmigen Migranten nicht um eine kleine vollzugsinterne Gruppe handelt, sollte eine Bestrebung nach einer befriedigenden Lösung unausweichlich sein. Gerade im Berliner Senat wird der multikulturelle Gedankenaustausch immer wieder aufgrund einer nur auf diese Weise funktionierenden Integration dieses Bevölkerungsteils seiner Wichtigkeit wegen verstärkt betont. Die sich dabei im Vollzug befindlichen inhaftierten arabischen Bürger unbeachtet aller Hinweise und Signale ihrem Schicksal zu überlassen, hätte fatale Folgen und würde irreparable Schäden hinterlassen. Dieses kann in keinem Fall im Interesse aller Beteiligten noch von Gesetzeswegen so vorgesehen sein.

Es ist höchste Zeit darauf hinzuweisen, dass den betroffenen Inhaftierten endlich die Möglichkeit eingeräumt wird sich auf einer anstaltsverträglichen Plattform bemerkbar machen zu können. So wurde beispielsweise mehrfach der große Wunsch nach einer eigenen Gruppe geäußert, in der sich die arabischen Inhaftierten unter Aufsicht eines externen und qualifizierten Betreuers wieder jeglichen Fragen des Alltags widmen könnten und vor allem gegen das Gefühl des Unverstandenseins und des Alleingelassenwerdens vorgegangen wird. Angeregt wurde hier eine freitags stattfindende hausübergreifende Gruppe im Kultursaal. Die interessierten Inhaftierten würden sich per Vormelder an ihren jeweiligen Zentralen anmelden und könnten in der nachmittäglichen Laufzeit den Kultursaal aufsuchen. Während der Gruppe ist dieser verschlossen, so dass jeglicher Missbrauch schon im Vorfeld unterbunden würde. Anschließend könnten die Teilnehmer, so wie auch die in den Arbeitsbetrieben beschäftigten Gefangenen, ganz normal mit der Laufzeit wieder in ihre Teilanstalten zurückkehren.

Einen geeigneten Betreuer und gleichermaßen Ersatz für Herrn Adnan Scheikani zu finden, sollte hinsichtlich der häufiger in Berlin tagenden Islamkonferenz möglich sein. Der hier zu vollziehende Schritt ist für die Entwicklung des modernen Strafvollzuges unverzichtbar. Die Vollzugsverantwortlichen sollten sich über den tatsächlichen Sachstand bewusst werden und den bezüglich dieser Problematik an sie herangetragenen Informationen zukünftig mehr Priorität verleihen als bisher.

„Wenn Sie Therapie brauchen, dann gehen Sie doch in die SothA.“

1,5 Jahre nachdem die SothA die Aufnahme rechtswidrig verweigert hat – was aus der Akte hervorgehen sollte...

„Sie müssten sich erneut bei der SothA bewerben, aber dafür ist die Haftzeit jetzt zu gering, das ist daher sinnlos.“ Ein MA wenige Tage später zum selben Inhaftierten.



Die Anstaltsbeiräte

Das Funktions- und Aufgabenfeld der Anstaltsbeiräte lässt Fragen offen

In den vergangenen Jahren des öfteren im lichtblick erwähnt: **Die Anstaltsbeiräte der JVA Tegel**. Häufig kommen seitens der Gefangenen Fragen zu diesem Thema auf, die uns erneut veranlassen darüber zu berichten.

Der im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) beinhaltete Vierte Titel sollte mit den Paragraphen 162-165 jegliche aufkommende Fragestellung zu diesem Themenkomplex eindeutig beantworten. Dennoch möchten wir nochmals detailliert darstellen, was es denn nun tatsächlich mit den Anstaltsbeiräten so auf sich hat. Dazu haben wir uns der von **Jörg Schäfer (Referent für Strafvollzugsrecht im Justizministerium Rheinland-Pfalz)** bearbeiteten Lektüre „Strafvollzug von A-Z“ bedient und haben diese hier in voller Länge wiedergegeben.

Die Bildung von Anstaltsbeiräten ist keine Erfindung des modernen Strafvollzugs. Bereits im 19. Jahrhundert gab es im badischen Strafvollzug einen Beirat von Bürgern, der eine Art öffentliche Kontrolle des Vollzugs darstellte und gleichzeitig die Anstalt unterstützen sollte. Seither hat es — mit Ausnahme im Dritten Reich — immer wieder solche Gremien mit unterschiedlichen Schwerpunkten in verschiedenen Anstalten gegeben.

Seit der Einführung des Strafvollzugsgesetzes besteht nach §162 I StVollzG die Verpflichtung zur Bildung von Anstaltsbeiräten. Obwohl in der VVJug keine entsprechenden Regelungen enthalten sind, bestehen in der Regel auch bei den Jugendstrafanstalten Anstaltsbeiräte. Die Entwürfe der Länder zum Jugendstrafvollzugsgesetz sehen nunmehr die Bildung von Anstaltsbeiräten vor. Aufgrund der Tatsache, dass in den meisten Anstalten mit Untersuchungshaft auch Freiheitsstrafen vollzogen werden, ist der Anstaltsbeirat auch für Untersuchungsgefangene zuständig. In der UVollzO ist hingegen die Bildung von Anstaltsbeiräten nicht vorgesehen.

Der Anstaltsbeirat stellt eine Verbindung zwischen der Justizvollzugseinrichtung und der Öffentlichkeit dar. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die Anstalten sich zur Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere um ihre Sicherheitsfunktion gem. §2 Satz 2 StVollzG zu erfüllen, von der Außenwelt abschotten. Die Beiräte sollen die Vollzugsarbeit in den Anstalten kontrollieren und dem Misstrauen vieler Bürger dem Vollzug gegenüber entgegenwirken. Es handelt sich um Arbeit für das Gemeinwesen. Dies bezieht sich auf allgemeine Vollzugsfragen wie auch auf die die Behandlung von

Einzelfällen. Der Anstaltsbeirat besteht von daher aus Personen, die nicht Bedienstete von Anstalten sein dürfen (§162 II StVollzG). Die Aufgaben des Anstaltsbeirates sind in §163 StVollzG aufgeführt: Nach dessen Satz 1 wirkt der Anstaltsbeirat zum einen bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Gefangenen mit (darin kann neben der Brückenfunktion zur Öffentlichkeit auch ein zweiter eigenständiger Gesichtspunkt gesehen werden). Das bedeutet nicht, dass er eine Fach- oder Rechtsaufsicht hat. Vielmehr handelt es sich um eine Beratungsfunktion. Dies wird deutlich aus Satz 2, wonach er den Anstaltsleiter durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge unterstützt und bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung hilft.

Diese Funktion beschränkt sich nicht auf die Gefangenen, sondern betrifft auch die Interessen des Personals, da beides ohnehin nicht getrennt werden kann (also kein „Gefangenenbeirat“).

Die Ausgestaltung der Anstaltsbeiräte richtet sich nach den entsprechenden, z.T. sehr umfangreichen Regelungen der einzelnen Länder (§162 III StVollzG). Hierbei gibt es sehr unterschiedliche Varianten. In aller Regel besteht der Anstaltsbeirat aus drei bis acht Mitgliedern, in Bayern und NRW beispielsweise sind darunter auch Landtagsabgeordnete. Im übrigen kommen die (weiteren) Mitglieder in aller Regel aus den für den Vollzug besonders relevanten Bereichen wie z. B. kommunale Gremien, Schulen, Arbeitsagenturen oder soziale Einrichtungen. Außerdem werden bei der Ernennung von Beiratsmitgliedern die kommunalen Parlamente, in deren Bezirk sich die Anstalt befindet, beteiligt. Diese schlagen dann geeignete Personen vor. Eine Amtsperiode dauert (je nach Land) zwischen drei und fünf Jahren. Die Anstaltsbeiräte arbeiten unentgeltlich. Sie erhalten lediglich ihre Ausgaben ersetzt. Die Treffen der Anstaltsbeiräte finden in der Regel einmal im Monat statt. Diese Praxis der Ausgestaltung kann zwar dazu führen, dass einzelne Beiratsmitglieder aufgrund vieler anderer Ehrenämter nur über ein beschränktes Zeitbudget verfügen. Auf der anderen Seite ist eine Verbindung zur Öffentlichkeit nur über solche Personen möglich, die auch tatsächlich aufgrund ihrer Kontakte dort eine Wirkung erzielen können (sog. Multiplikatoren).

Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Anstaltsbeirates haben die Beiräte Befugnisse gem. §164 StVollzG.

„Wie, Sie sind immer noch auf Vollverbüßung abgestellt?“



Danach können die Beiräte Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Weiterhin können sie sich über vollzugliche Belange unterrichten und die Anstalt besichtigen. Zur Wahrung ihres Informations- und Besichtigungsrechts können die Beiratsmitglieder die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen. Schließlich darf die Aussprache und der Schriftwechsel der Beiratsmitglieder mit den Gefangenen nicht überwacht werden. Bei diesen Befugnissen handelt es sich um ein Mindestmaß, das durch landesrechtliche Regelungen zwar erweitert jedoch nicht eingeschränkt werden kann. Im Gegenzug zu diesen Befugnissen haben die Beiratsmitglieder eine Pflicht zur Verschwiegenheit, auch nach Beendigung ihres Amtes. Von dieser Regelung kann bei Erlangung von Kenntnissen über schwerwiegende Missstände abgewichen werden.

Da viele Schwierigkeiten der Anstalten nur überörtlich behoben werden können, gibt es in Berlin einen Gesamtberliner Vollzugsbeirat, der aber vom Strafvollzugsgesetz nicht vorgesehen ist. In einigen Ländern (z.B. Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein) wurde zusätzlich ein „Landesbeirat für Strafvollzug und Kriminologie“ geschaffen, in dem Fachleute aus mit dem Strafvollzug verwandten Bereichen das Justizministerium in Grundsatzfragen beraten.

Leider soll es in der JVA Tegel immer wieder vorkommen, dass Gefangene einzelne Anstaltsbeiräte per Vormelder kontaktieren, von diesen aber nie etwas hören, geschweige denn sehen. Sofern keine Post mehr in den dafür vorgesehenen Kästen ist, heißt es seitens des betreffenden Vollzugsbeirates: „Prima, ist ja alles in bester Ordnung.“ Dass das **Vertrauensverhältnis** aber hinsichtlich der nicht wahrgenommenen Aufgaben unwiederbringlich zerstört ist, kommt diesem natürlich nicht in den Sinn.

Ein in der KFZ-Abteilung der JVA Tegel angetroffener Anstaltsbeirat soll einem Gefangenen zufolge, als dieser ihn ansprach, entgegnet haben: „Habe jetzt keine Zeit, bin nur hier um mir meine Reifen am Wagen wechseln zu lassen.“

Wieder ein anderer nimmt an für Gefangene vorgesehene Gruppen teil und lässt sich in diesen dazu hinreißen verbale

**„In den oberen Etagen Kaffee saufen
und sich Honig ums Maul schmieren
lassen, das können sie !“**

Streitigkeiten mit aller Vehemenz auszutragen. Die erforderliche Sensibilität wird in diesem Bereich offenbar ausgeblendet, sofern sie denn jemals vorhanden war.

„In den oberen Etagen Kaffee saufen und sich Honig ums Maul schmieren lassen, das können sie. Aber wehe es geht darum sich im Interesse der Gefangenen einzusetzen, dann kneifen sie.“ und „Die würden niemals gegen die Anstalt vorgehen, deckeln alles und verkaufen uns für dumm.“, sind Äußerungen von Inhaftierten über die Tegeler Anstaltsbeiräte. Tatsächlich scheinen einige der Anstaltsbeiräte in der JVA

Tegel einzig und allein die ihnen zur Verfügung stehenden **Vorzüge in dieser Institution** uneingeschränkt zu nutzen, den sinngemäßen Auftrag ihres Amtes jedoch in den Hintergrund verschoben zu haben. Angesprochene Diskrepanzen verlaufen im Sande, die Unzufriedenheit wächst. So ist es inzwischen schon zur Normalität geworden, dass sich ein Anstaltsbeirat in der vollen Hoffnung der Inhaftierten einer Sache annimmt, doch nach kurzer Zeit **große Ernüchterung** eintritt:

In vollem Enthusiasmus losgelaufen, als Vertreter der Anstalt zurückgekehrt oder als Metapher ausgedrückt: „Als Tiger losgesprungen und als Bettvorleger gelandet.“ Seien es vollzugliche Belange oder Probleme in der ärztlichen Behandlung, der entsandte Anstaltsbeirat wird erfahrungsgemäß nach kurzer Zeit den betreffenden Sachverhalt nur noch aus der Anstaltsperspektive sehen und sich dazu hinreißen lassen, dem Inhaftierten den Schwarzen Peter zuzuschieben. Selbst wenn zweifelsfrei belegt werden kann, dass die Vollzugsbehörde fehlerhaft gehandelt hat, muss sich der hier einsitzende Inhaftierte seinem Schicksal fügen. Anstatt der **Senatsverwaltung als Fachaufsichtsbehörde bzw. dem Rechtsausschuss des Abgeordnetenhauses** wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, was tatsächlich hinter Gefängnismauern geschieht, wird bestehendes Unrecht kaschiert und der Gefangene letztendlich allein gelassen.

Nachfolgend möchten wir einige Beispiele aufzeigen, die zweifelsfrei belegen, dass die Anstaltsbeiräte es nicht verstehen, das ihnen anvertraute Amt ordnungsgemäß auszuführen. Begonnen mit der angeblichen „Meuterei“ in der TA 3 im Dezember 2005, bei der sich knapp 30 Inhaftierte aufgrund vieler Missstände lediglich weigerten den Freistundenhof zu verlassen. Der daraufhin gerufene Teilanstaltsleiter soll den Gefangenen versichert haben, dass sie keinerlei Repressalien zu erleiden hätten, wenn sie denn auf der Stelle den Hof verließen. Kurze Zeit später wurden die „Revoltierenden“ von der Arbeit abgelöst und teilweise in **Absonderungsbereiche** verbracht. Nachdem die Anstaltsbeiräte davon Kenntnis erlangt hatten, geschah rein gar nichts.

Hinsichtlich der **ärztlichen Versorgung** in einem besonders schweren Fall, bei dem zwei Anstaltsärzte behaupteten, dass der Gefangene nichts Schlimmes habe, Spezialisten des Virchow-Klinikums aber feststellten, dass er daran sogar hätte sterben können, wurde ebenfalls der Anstaltsbeirat informiert und dieser äußerte, dass letztlich der Gefangene selbst Schuld sei, er hätte ja nicht auf die Tegeler Ärzte hören müssen. Draußen sei es auch nicht anders.

Als sich aufgrund der **Erpressungsserie** in der TA 3 mehrere geschädigte Gefangene an die Anstalt wandten, diese jedoch vorerst nicht agierte, wurde auch hier der Anstaltsbeirat eingeschaltet. Letztendlich bewegte sich auch dieser nicht annähernd





„Sie können die Zeit ja Zen-Buddhistisch nutzen.“ MA

in dem Maße, wie es das Strafvollzugsgesetz fordert, so dass keine Veränderung zu verzeichnen war. Ein kurzes Fax an die Anstaltsleitung und viele leere Worte waren das Resultat.

In punkto **Anstaltskost** passiert seit Jahren nichts, jeder weiß es und uns Gefangenen bleibt nichts anderes übrig, als sich damit zu arrangieren; mehr als die Hälfte des Einkaufsgeldes Gefangener wird mittlerweile für Lebensmittel ausgegeben, wegen teils ungenießbarer Vollzugskosten bzw. schlichtem Hunger! Haben sich die Anstaltsbeiräte je diesem Problem gewidmet?

Dringend sollte auch im Interesse der hier beschäftigten Bediensteten die Senatsverwaltung darüber unterrichtet werden, wie es um den derzeitigen **Personal- und aktuellen Krankenstand** in der JVA Tegel tatsächlich bestellt ist. Am Beispiel TA 6 kann eindeutig auf die prekäre Situation hingewiesen werden und auch das damit verbundene Problem der ungenügenden Resozialisierung, welche im Übrigen laut StVollzG für die Vollzugsanstalt höchste Priorität haben sollte, aufgezeigt werden. Wurde hinsichtlich dieses Problems seitens der Anstaltsbeiräte etwas im Sinne der Bediensteten unternommen?

Auch das Thema der Beheizung wurde mehrfach angesprochen, eine für alle Beteiligten befriedigende Lösung steht leider noch aus.

Bezüglich der Sicherungsverwahrten konnte auch noch kein Ergebnis erzielt werden. Immer mehr Inhaftierte werden von den Gerichten mit Sicherungsverwahrung bedacht und sind vollzugsseitigem völligen Desinteresse schutzlos ausgeliefert. Künftige Belegungszahlen werden jegliche Umstrukturierungsbemühungen zunichte machen. Die Anstaltsbeiräte sollten die Situation vermehrt beobachten und der Senatsverwaltung regelmäßig Bericht erstatten. Es verstärkt sich der Eindruck, dass einige der Anstaltsbeiräte die vermehrt angesprochenen Missstände ignorieren und das ihnen anvertraute

„Dieses ist umso wichtiger, je weniger die Anstalt in der Lage oder bereit ist, nach den Grundsätzen dieses Gesetzes zu arbeiten, vielmehr im alten Verwahrvollzug verharret.“

Aufgabenfeld nur ungenügend auszufüllen in der Lage sind. Es ist an der Zeit darauf hinzuweisen, dass die Anstaltsbeiräte die ihnen zur Verfügung stehenden Befugnisse endlich auch wahrnehmen sollten.

In Kommentierungen zum Strafvollzugsgesetz (StVollzG) wird zurecht auf die Kontrollfunktion des Anstaltsbeirates Bezug genommen, dort heißt es: „Die Kontrolle durch den Anstaltsbeirat ist als positive Kontrolle im Sinne des Miteinwirkens bei der Verfolgung des Vollzugszieles zu verstehen.

Sie ist umso wichtiger, je weniger die Anstalt in der Lage oder bereit ist, nach den Grundsätzen dieses Gesetzes zu arbeiten, vielmehr im alten Verwahrvollzug verharret.“ (Feest, Kommentar zum StVollzG 2006, §§ 162-165).

Ferner sind nach sachgerechtem Verständnis unter anderem folgende Aufgaben maßgeblich wichtig:

„...jedem Beiratsmitglied ist auch bewusst, den Aufgaben des Vollzuges viel Zeit widmen zu müssen.“

„...es ist Aufgabe auch des Beirates, den Übergang von einem Verwahrvollzug zu einem angebotsorientierten Vollzug mitzugestalten und an der Erarbeitung von Konzepten mitzuwirken.“

Es bleibt zu wünschen, dass die Anstaltsbeiräte zu den Wurzeln ihres anvertrauten Aufgabenfeldes zurückkehren und nicht, wie es inzwischen scheint, eventuell bestehende Missstände nur aus dem Blickfeld der Anstalt zu betrachten vermögen. Wenn schon allgemein von einem „Tegeler Landrecht“ gesprochen wird, bedeutet das zweifelsohne, dass in der JVA Tegel so einiges nicht stimmt und bei Bekanntwerden mit dem Gesetz sicher nicht mehr vereinbart werden könnte. Sehr geehrte Anstaltsbeiräte, sofern Sie sich also in der Lage sehen, die im Strafvollzugsgesetz in den Paragraphen 162-165 festgeschriebenen Kriterien zu erfüllen, handeln Sie bitte auch nach diesen. Es wird höchste Zeit, dass sich etwas ändert und wir Inhaftierten, berücksichtigend aller subjektiven und objektiven Betrachtungsweisen, wirklich nach Recht und Gesetz in dieser Einrichtung behandelt werden... Abschließend möchten wir anmerken, dass dieser Artikel nicht ausschließlich allen Anstaltsbeiräten gewidmet ist. Tatsächlich existieren noch vereinzelte, seltene Exemplare, welche die ihnen anvertrauten Aufgaben noch zufriedenstellend auszufüllen in der Lage sind und sich für die Gefangenenbelange ernsthaft zu interessieren scheinen. ☑

Anzeige

Berlins schwules Info- und Beratungszentrum



Ehrenamtliche Mitarbeiter betreuen schwule Männer in Berliner Gefängnissen:

- ▶ **Regelmäßige Besuche**
- ▶ **Informationen zu HIV und AIDS**
- ▶ **Unterstützung bei psychosozialen Problemen und Behördenkontakten**
- ▶ **Begleitung bei den Vorbereitungen zur Haftentlassung und auch danach.**

**Bülowstrasse 106 • 10783 Berlin
Telefon: (030) 216 80 08**



Mein täglicher Kampf hier in der Anstalt!

Seit ich hier in diese Hölle kam, habe ich den täglichen Kampf in dieser Anstalt auf mich genommen. Ich habe mich den Bediensteten jedoch immer stets höflich verhalten, da diese nichts für die Machtspiele der hiesigen Anstaltsleitung können. Jedoch musste ich immer wieder auf's neue am eigenen Körper spüren, dass das Sprichwort „Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus“ vollkommen passt.

Angefangen hat alles während meiner ersten Inhaftierung in den Jahren 1997 – 1999 in der JVA – XXX. In dieser Inhaftierung wurde ich Opfer sexueller Gewalt durch einen Justizvollzugsbediensteten der JVA – XXX, welcher vom LG – XXX zu insgesamt 2 Jahren auf Bewährung verurteilt wurde. Angeklagt war er seiner Zeit wegen sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen, Vergewaltigung etc. in 7 Fällen bei mehreren Frauen. (...) Da ich nun erneut in Haft bin, bekomme ich von 99% der hiesigen Bediensteten zu spüren, dass es damals einer von Ihnen gewesen ist, gegen den auch ich ausgesagt habe. Der hiesige Psychologe ist zwar der Auffassung, dass ich mir all dies, trotz belegbarer Beweise, nur einbilde und mir darüber klar werden soll, dass dies alles nur in meiner Phantasie stattgefunden hat.

Seit meiner Ankunft hier gebe ich mir größte Mühe, mein Schicksal wegen eines Bediensteten hinzunehmen. Im Großen und Ganzen ist gegen die Abteilungsbediensteten nicht wirklich viel zu sagen und auch nicht einzuwenden – wenn man alleine mit ihnen redet. (...) Ich persönlich erlebe gelinde gesagt einen „Rachevollzug“. Die Strafvollstreckungskammer erweist sich als bessere Schreibstube der Anstalt, die Staatsanwaltschaft zeigt sich besonders anstaltskonform, und so muss ich zum Justizministerium wirklich nichts mehr hinzufügen – so entsteht für die hiesige JVA - XXX deutlich ein rechtsfreier Raum! Ein gefangener Mensch, so wie ich, der mit höflicher, sachlicher Schreiberei seine minimalen Rechte wahren möchte, wird sofort als renitenter Querulant und anstaltsfeindlich betrachtet. Auf dieses Verhalten wird somit wie ein roter negativer Faden bei allen Möglichkeiten hingewiesen – eine Gegenwehr ist leider nicht möglich, und somit bin ich einer Übelzufügung nach der anderen ausgesetzt! (...) Da ich eine der inhaftierten Personen bin, welche sich natürlich mit dem Strafvollzugsrecht beschäftigt und in selbiges auch eingelesen hat, doch bitte, – offensichtlich muss es für die hiesige JVA andere Gesetzestexte geben – denn hier wird massiv entgegengesetzt gehandelt!

Mein täglicher Kampf heißt hier in der Anstalt, **nicht desozialisiert und verkriminalisiert** zu werden, hinzu kommen die oft unerträglichen Schikanen! Traurig aber wahr, der Strafvollzug hat leider in der Öffentlichkeit keine Lobby – der Bürger wird beruhigt mit falschen Informationen und ist damit zufrieden! Leider war ich auch einmal ein solcher „ruhiger“ Bürger / eine solche „ruhige“ Bürgerin! Heute

weiß ich, welche hasserfüllten Menschen durch einen Verwahrvollzug gezüchtet werden, jawohl, richtige menschliche Kampfmaschinen! Obwohl der Bürger auch weiß, dass solch ein im Laufe von Jahren manipulierter „Mensch“ einmal vor seiner Türe stehen kann!

Gerne würde ich einige nützliche Informationen von Leidensgenossen erhalten und mich mit selbigen auch austauschen. Falls ich durch dieses Schreiben einen kleinen Hoffnungsschimmer erfahren darf – so denkt daran, solche Briefe sind hier nicht wirklich erwünscht und werden mit bösen Schikanen, welche mir ja nunmals nicht fremd sind, behandelt. Nein, ich habe absolut keine Angst vor weiteren böswilligen Schikanen, Psychoterror, und vor psychischer Gewalt hier im Vollzug. *N.*

der lichtblick - Kommentar

Der Brief unserer Leserin N. hat uns tief bewegt. Allen, denen vielleicht Ähnliches widerfahren ist oder die ein paar trostvolle Worte übrig haben, sind gebeten – vielleicht sogar aufgefordert – uns zu schreiben, wir werden die Briefe dann weiterleiten. Bitte teilt uns auch mit, ob wir Eure Schreiben ganz oder teilweise publizieren dürfen, es wäre schön, wenn wir damit eine öffentliche Diskussion zu dem (Tabu)-Thema anstoßen könnten. Chiffre 3819

Anzeige

STIFTUNG UNIVERSAL
Helmut Ziegner

Hauptsitz:
 Jägerstr. 39 a
 12209 Berlin
 Tel: 030/7730030
 Fax: 030/77300330

Kontakt- und Beratungsstellen:

JVA Moabit Gruppenberatungszentrum

Alt-Moabit 12 a • 10559 Berlin
 Tel./Fax: 030/90 145 187 • Mo/Di/Mi: 9.00–16.00 Uhr

Kontakt- und Beratungsangebot für Straffällige und Haftentlassene sowie deren Angehörigen

Belowstr. 14–16 • 13403 Berlin • Tel: 030/41 713 892
 Do: 9.00–16.00 • Fr: 9.00 – 15.00 Uhr

Als Insasse der JVA Moabit erreichen Sie uns per Antrag im anstaltsinternen Gruppen- und Beratungszentrum (Dipl. Sozialpädagoge Herr Romanowsky, Tel.: 030/90145187). Hier unterhalten wir ein ständiges Angebot für Inhaftierte zu allgemeinen Fragen der Entlassungsvorbereitung.

Des Weiteren bieten wir regelmäßige Sprechstunden für Haftentlassene, Freigänger und Angehörige im Kontaktbüro in der Belowstr. 14–16 in 13403 Berlin an.

Das Leistungsangebot der Beratungsstelle für Straffällige und Haftentlassene sowie deren Angehörigen umfasst: allgemeine (psycho-) soziale Beratung • Kooperation mit Ämtern und Behörden • Wohnraumerhalt und Unterstützung bei der Wohnraumsuche • Beratung zur beruflichen Wiedereingliederung • Entschuldungshilfe • Familien- und Angehörigenberatung

Recht KURZ gesprächen



OLG Dresden Beschl. v. 29.06.2006 – 2 Ws
127/06

Bestandsschutz für einen genehmigten Fernseher
StVollzG § 70 III

Einem Strafgefangenen, dem eine Genehmigung zum Betrieb eines Fernsehers nebst Zubehör in seiner Haftzelle erteilt worden war, steht nach den Grundsätzen des Vertrauensschutzes Bestandsschutz zu, wenn nicht neuerdings wichtige Gründe eingetreten sind, die nunmehr einen Widerruf dieser Genehmigung rechtfertigen.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil die unzureichenden tatsächlichen Feststellungen und rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Entscheidungen eine Überprüfung der Voraussetzungen des § 116 I StVollzG nicht ermöglichen.

Die Hausordnung der JVA ist grundsätzlich nicht geeignet, die vom Grundgesetz gewährten Rechte des Gefangenen zu beschränken. Eine einmal gewährte Rechtsposition, auf deren Bestand ein Gefangener vertrauen darf, kann nicht unter pauschalen Verweis auf die Hausordnung widerrufen werden.

Zum Sachverhalt: Der Bf. befand sich zur Verbüßung seiner Haftstrafe zunächst vom 20.11.2004 bis zum 15.08.2005 in der JVA – Görlitz, seit dem 15.08.2005 befand er sich in der JVA Bautzen. Als Terminsende war der 19.01.2010 notiert.

Im Dezember 2004 beantragte er in der JVA Görlitz die Genehmigung zum Kauf und Betrieb einer Zimmerantenne, eines Antennenkabels sowie eines T-Verteilersteckers, um diese Gegenstände für sein privates Fernsehgerät im Haftraum zu verwenden. Dies wurde ihm genehmigt. Nachdem der Bf. in die JVA Bautzen verlegt worden war, beantragte er am 27.12.2005 die Herausgabe der oben genannten Gegenstände aus seiner Habe. Dies hat der Leiter der JVA Bautzen mit Hinweis auf die Hausordnung am 28.12.2005 abgelehnt. Nachdem sich der Bf. gegen die Versagung gewandt hatte, hat die StVK des LG Bautzen seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet verworfen. Zur Begründung wurde angeführt, dass die

Hausordnung der JVA Zimmerantennen nebst Zubehör wegen des existierenden Mietfernsehensystems mit Kabelanschluss nicht vorsehe. Auch aus dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes ergebe sich nichts anderes.

Die Rechtsbeschwerde des Bf. hatte Erfolg.

Aus den Gründen: 1. Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig und begründet.

Zwar ist gem. § 116 I StVollzG gegen die gerichtliche Entscheidung der StVK die Rechtsbeschwerde grundsätzlich nur dann zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Ob dies der Fall ist, kann vorliegend jedoch nicht geprüft werden, weil die tatsächlichen Feststellungen und rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, dass das RechtsbeschwGer. nicht überprüfen kann, ob die Voraussetzungen des § 116 I StVollzG vorliegen. Nach ständiger Rechtsprechung ist die Rechtsbeschwerde auch in diesen Fällen statthaft (vgl. Calliess/Müller-Dietz StVollzG, 10. Aufl. § 116 Rn 3 mwN; st. Spruchpraxis des Senats, zuletzt Beschl. v. 13.04.2005 – 2 Ws 119/05) ...

Da die Rechtsbeschwerde schon wegen der aufgezeigten Mängel begründet ist, wird die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an die StVK zurückverwiesen.

2. Für die Zukunft weist der Senat auf Folgendes hin:

Die StVK wird zu berücksichtigen haben, dass die Hausordnung der JVA Bautzen grundsätzlich nicht geeignet ist, die vom Grundgesetz gewährten Rechte zu beschränken.

Ferner wird zu beachten sein, dass besondere Umstände vorliegen müssen, um eine vormals erteilte Genehmigung, einen Fernseher nebst Zubehör in einer Haftzelle zu betreiben, zu widerrufen. Dem Bf. steht nach den Grundsätzen des Vertrauensschutzes Bestandsschutz zu, wenn nicht neuerdings wichtige Gründe eingetreten sind, die nunmehr einen Widerruf dieser Genehmigung rechtfertigen. Soll eine einmal gewährte Rechtsposition nachträglich wieder entzogen werden, so stellt sich jeweils die Frage, ob das Vertrauen

Recht KURZ gesprächen



„Dann hätten Sie sich nicht in unsere Hände begeben müssen.“



OLG *Stuttgart, Beschl. v. 30.10.2006 – 4 Ws*
334, 338/06:

Absehen von der Erstellung eines Vollzugsplans
StVollzG §§ 6 I, 7 I

Sieht die JVA in Ausübung ihres Ermessens nach § 6 I 2 StVollzG zu Recht davon ab, eine Behandlungsuntersuchung des Gefangenen durchzuführen, liegt auch die Erstellung eines Vollzugsplanes in ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

Zum Sachverhalt: Der Bf. verbüßte seit 26.06.2006 eine 10monatige Freiheitsstrafe wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte.

Der Zwei-Drittel-Termin war auf den 13.01.2007, der Endstrafentermin auf den 25.04.2007 notiert.

Am 30.07.2006 beantragte der Verurteilte die gerichtliche Entscheidung hinsichtlich der Weigerung der JVA, einen Vollzugsplan zu erstellen und ihm Einsicht in diesen zu gewähren.

Unter dem 17.08.2006 nahm die JVA hierzu Stellung. Hierbei wurde ausgeführt, die Erstellung des Vollzugsplans für den Bf. sei für August 2006 vorgesehen gewesen. Zur Vorbereitung habe die zuständige Sozialarbeiterin mit dem Gefangenen ein Gespräch führen wollen, was der Verurteilte jedoch verweigert habe. Ein Vollzugsplan könne daher nicht erstellt werden.

Durch Beschluss des *LG Stuttgart* vom 29.08.2006 wurde der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen, da ein Vollzugsplan mangels der Mitwirkung des Antragstellers (Ast.) noch nicht erstellt worden und eine Einsichtnahme somit nicht möglich sei. Gegen diese Entscheidung hat der Bf. am 28.09.2006 Rechtsbeschwerde erhoben. Das Rechtsmittel blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen: Aus § 7 I StVollzG folgt das Recht des Gefangenen auf Erstellung eines Vollzugsplanes in schriftlicher Form unter Beteiligung der Vollzugsplankonferenz gem. § 159 StVollzG. Der Vollzugsplan dient dem Gefangenen und den Vollzugsbediensteten als Orientierungsrahmen für den Ablauf des Vollzuges und für die Ausgestaltung der einzelnen Behandlungsmaßnahmen

(Calliess/MüllerDietz StVollzG, 10. Aufl., § 7 Rn 1 mwN). Gemäß § 7 I StVollzG ist der Vollzugsplan aufgrund der Behandlungsuntersuchung i. S. d. § 6 StVollzG zu erstellen. § 6 I 1 StVollzG seinerseits normiert ein Recht des Gefangenen auf eine Behandlungsuntersuchung und korrespondierend die Pflicht der Anstalt, diese auch durchzuführen (Calliess/Müller-Dietz aaO, § 6 Rn 1; Arloth/Lückemann StVollzG, § 6 Rn 3). Aus § 4 I StVollzG folgt, dass eine aktive Pflicht des Verurteilten zur Mitwirkung an der Behandlungsuntersuchung nicht besteht (Arloth/Lückemann aaO, Rn 2).

Die Verpflichtung der JVA zur Durchführung einer Behandlungsuntersuchung erfährt jedoch in der Regelung des § 6 I 2 StVollzG eine Ausnahme. Demnach kann von der Durchführung der Behandlungsuntersuchung abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint. Angesichts des der Vollzugsbehörde durch diese Regelung zugewiesenen Ermessens hat der Gefangene insoweit lediglich ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch. Als maßgebendes Ermessenskriterium kommt neben der Vollzugsdauer insbesondere die Erforderlichkeit von Hilfestellungen für den Gefangenen (vgl. § 3 III StVollzG) in Betracht (Arloth/Lückemann aaO, Rn 3). Gemäß der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zu § 6 StVollzG ist bei einer Vollzugsdauer von bis zu 1 Jahr eine Behandlungsuntersuchung in der Regel nicht geboten. Angesichts des Umstandes, dass ein verbleibender Haftzeitraum von 1 Jahr in vielen Fällen für eine spezifische Behandlung zu kurz sein dürfte und die VV zu § 6 StVollzG durch die Normierung lediglich eines Regelgrundsatzes eine Einzelfallprüfung zulässt, enthält diese Verwaltungsvorschrift eine zulässige Konkretisierung der Ermessensausübung i. S. d. § 6 I 2 StVollzG (so auch Arloth/Lückemann aaO).

Die Einräumung eines Ermessensspielraumes hinsichtlich der Durchführung der Behandlungsuntersuchung kann nicht ohne Auswirkungen auf die Erstellung des Vollzugsplans bleiben, da gem. § 7 I StVollzG gerade die Behandlungsuntersuchung maßgebliche Beurteilungsgrundlage für die Festlegungen des Vollzugsplans ist. Aus diesem systematischen Zusammenhang folgt, dass in den Fällen, in denen gem. § 6 I 2 StVollzG eine Behandlungsuntersuchung zulässigerweise unterbleiben kann, die Erstellung eines Vollzugsplanes ebenfalls im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde liegt (Arloth/Lückemann aaO, § 7 Rn 3; Feest StVollzG, 4. Aufl.,

„Wegschließen das Dreckpack!“

Besorgniserregende Zustände in der JVA Charlottenburg/unwürdige Besuchsregelung

Nach der Flucht eines Inhaftierten aus der JVA Charlottenburg im vorigen Jahr wurden die Regeln im Sprechzentrum dieser Justizvollzugsanstalt derart verschärft, dass von einer für Straftatverhältnisse angemessenen Besuchsregelung nicht mehr gesprochen werden kann. Daraufhin erreichten uns mehrere Leserbriefe aus der JVA Charlottenburg, die ausführlich über die eingetretene Situation Bericht erstatten.

Bisher wurden die Besucher in einen der zwei Sprechräume geführt und konnten dort an normalen Vierertischen Platz nehmen. Dies ist nun vorbei. Aus den zwei Besuchsräumen wurde einer, die halbwegs versetzt angeordneten Tische von einem durchgehenden Tresen ersetzt und zusätzlich eine ca. 40 cm hohe Trennscheibe montiert. Es ist nicht mehr möglich die schon durch die Vollzugssituation hervorgerufene Distanz zum sozialen Umfeld wie bisher für kurze Zeit halbwegs befriedigend zu überwinden, ein Umstand der den meisten Besuchsteilnehmern wohl hinreichend aus Untersuchungsverhältnissen bekannt sein dürfte. Es ist für Straftatverhältnisse nicht hinnehmbar, dass inhaftierte Bürger, die in dieser Justizvollzugsanstalt untergebracht sind künftig für viele Jahre nicht mehr ihre Familienangehörigen, Freunde und Bekannten in einer halbwegs entspannten Atmosphäre empfangen und sie obendrein noch nicht einmal mehr mit kleinen Speisen und Getränken notdürftig bewirten dürfen. Zudem sind die Inhaftierten gezwungen unansehnliche Anstaltskleidung zu tragen, da sie sonst erst gar nicht zum Sprecher zugelassen werden. Wie kommt die Justizbehörde damit überein, dass sie den von Gesetzeswegen aufrecht zu erhaltenden sozialen Kontakt auf diese Weise gerecht zu werden versucht?

Ein Vater, der nicht einmal mehr sein Kind für kurze Zeit auf den Arm nehmen darf, ein Sohn der seiner Mutter durch die Abtrennung nicht mehr das Gefühl von Herzenswärme vermitteln kann, ein Ehemann der seiner Ehefrau nicht mehr während des Besuchs die Hand halten darf, ein Bruder, ein Onkel, ein Cousin... Wie sollen auf diese Art die vom Gesetzgeber geforderten Vorgaben, den Gefangenen dazu befähigen ein Leben in Freiheit ohne Straftaten zu führen, erfüllt werden, wenn der Erhalt des auch laut Strafvollzugsgesetz immens wichtigen und förderungswürdigen sozialen Kontaktes systematisch zerstört wird?

Nach Rücksprache mit einem Anstaltsbeirat der JVA Charlottenburg teilte uns dieser mit, dass er mit der Anstaltsleitung Kontakt aufnahm. Diese sei angeblich mit der neuen Regelung auch nicht gerade glücklich, könne nun aber nichts mehr ändern, weil eine Sicherheitskommission dies

entschieden hätte. Jedoch würde derzeit überprüft, ob zukünftig zur Begrüßung und zum Abschied des Besuchs Berührungen wieder gestattet werden. Während des Sprechers sei dies allerdings aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nicht mehr erlaubt, da der Überwachungsbeamte sonst die Übersicht verlieren könnte. Derzeit wird auch geprüft, ob der Sprecher eventuell wieder in privater Kleidung durchgeführt werden könne sowie die Wiedereinrichtung einer Spielecke für Kinder. Die neue Tischanordnung sowie die Trennscheibe bleiben in jedem Fall!

Laut Aussage des Anstaltsbeirates wären die sich in der Prüfung befindlichen Kriterien ein Fortschritt.

Erst das gesamte Haus wegsprengen, anschließend die Grundmauern wieder aufbauen und sich damit rühmen, dass es weitaus schlimmer hätte sein können. So kennen wir die Justizbehörde.

Außerdem möchte die Anstaltsleitung der JVA Charlottenburg das Thema nicht weiter aufbauen, um keine Eskalation zu provozieren.

Gesprächersuchen von Inhaftierten an die Anstaltsleitung wurden vom Vollzugsleiter zurückgewiesen. Dieser äußert sich wie folgt: *„Ihr Schreiben hat der Anstaltsleiterin vorgelegen und wurde mir zur weiteren Bearbeitung übergeben. Nachdem bereits Sprechstunden unter den neuen Bedingungen stattgefunden haben, gehe ich davon aus, dass das Verfahren der Sprechstundenabwicklung bekannt ist. Weitere Ausführungen halte ich für entbehrlich.“*

Zudem sei angeblich auch die Gesamtinsassenvertretung mit der sich momentan in der Prüfung befindlichen Regelung einverstanden, sofern sie denn wie angekündigt auch realisiert wird.

Da interessiert uns doch sofort wer diesen Zustand für fortschrittlich hält und ob die Gesamtinsassenvertretung tatsächlich mit der neuen Regelung einverstanden wäre.

Desweiteren würden wir auch gerne erfahren was es denn mit der erwähnten Sicherheitskommission auf sich hat. Gibt es diese überhaupt und wer garantiert uns, dass diese scheinbar unabhängige Delegation diese Maßnahmen nicht auch in anderen Justizvollzugsanstalten umzusetzen gewillt ist. Zumindest hat die JVA Tegel ja schon mal eine Schranke im Gang des Sprechzentrums installieren lassen...

Wer denn tatsächlich glaubt, dass Resozialisierung auf diesem Wege zu vollziehen sei, bedarf einer gründlichen Aufklärung zum Bewusstwerden seines Geisteszustands. Durch den instinktiven Freiheitsdrang eines jeden Menschen vorangetrieben, hat es, durch die Unaufmerksamkeit



**Komm
Freundchen, es
reicht!**

des diensthabenden Personals begünstigt, ein Inhaftierter vollbracht, den Knast auf legale – nicht strafbare – Weise zu verlassen. Interessanter scheint hier zu erkennen, an welchem Ort der entflozene Häftling wieder gefasst wurde: In einem Bordell! Menschlich nachvollziehbar und gesellschaftlich vertretbar.

Wäre die Flucht denn auch geschehen, wenn die Maßnahmen zur Sicherung und Verwahrung der Inhaftierten Bürger anders ausgelegt wären? Nachbarländer, also direkte EU-Mitgliedstaaten, haben dort anscheinend eine ganz andere Auffassung von Strafvollzug. Beispielsweise werden Gefangene in Dänemark tatsächlich nur mit dem Entzug der Freiheit repressiert. Dort ist es sogar gestattet den Besuch, der vorab kontrolliert wurde, ohne Aufsicht in einem eigenen Raum zu empfangen und am Eingang des Sprechzentrums ganz unkompliziert Präservative zu erhalten. Sicherlich haben Sicherheit und Ordnung in einer Justizvollzugsanstalt höchste Priorität, doch erfahrungsgemäß zeigt die hier zu Lande vollzogene Handhabung zur Durchführung des Strafvollzuges verheerende Mängel auf, die sich in keinem Fall auch nur mit den vom Gesetzgeber geforderten Kriterien zur Aufrechterhaltung des sozialen Kontaktes und den damit verbundenen Resozialisierungsbemühungen decken.

Doch damit bei Weitem nicht genug! Nicht nur die neu eingeführte Besuchsregelung bedarf hier einer grundlegenden Verbesserung, auch der wohl jedem Inhaftierten bekannte Umstand, dass vereinzelt Bedienstete den Strafvollzug als Ablassventil ihrer eigenen Problematik verstehen und ihre eigenen Regeln aufstellen, die sie auch mittels brachialer Gewalt, glücklicher Weise meist nur im verbalen Sinne, durchzusetzen gewillt sind, darf hier nicht außer Acht gelassen werden.

So erreichte uns kürzlich wieder ein Brief aus der JVA Charlottenburg, dessen Verfasser detailliert schildert, wie in dieser Justizvollzugsanstalt der Strafvollzug gehandhabt wird. So sollen Äußerungen von Bediensteten wie: „Das Dreckpack muss man wegschließen und Ruhe ist!“ an der Tagesordnung stehen. Ferner würden EWA-Vorgaben ignoriert, da die JVA Charlottenburg eigenständig agiere. In diesem Zusammenhang soll eine Gruppenleiterin berichtet haben, dass sie in einem Lehrgang mitgeteilt bekommen hätte niemanden vor dem 2/3-Termin Vollzugslockerungen zu gewähren...



der lichtblick - Kommentar

Es reicht, Frau von der Aue

Es reicht, dass wir immer wieder für die Inkompetenz von Beamten die Schuld in die Schuhe geschoben bekommen. Wenn in Charlottenburg ein Gefangener einfach aus dem Knast spaziert, dann reagiert man gewohnheitsmäßig mit unzumutbaren Sicherheitsvorkehrungen. Wir wissen, Sicherheit ist wichtig, aber deshalb muss man uns nicht noch das letzte bisschen Würde bei dem Wichtigsten nehmen, was wir haben – dem Sprecher, dem sozialen Kontakt mit unseren Familien und Freunden!

Es reicht, dass wir hier über den Sprecher als das Wichtigste reden müssen, was wir haben – denn eigentlich sollte das Wichtigste die Resozialisierung sein und die findet bekanntlich nicht statt – trotz Ihrer Schönfärberei!

Es reicht, dass der erste Schritt massive Einschränkungen beim Sprecher in Charlottenburg sind und als nächstes wahrscheinlich die anderen Anstalten folgen – was von Ihnen, Frau von der Aue, in Form von Anstaltskleidung ja schon gefordert wurde.

Es reicht, dass die Ersten bereits über Konsequenzen nachdenken und künftig auf den Sprecher mit ihren Familien verzichten, da sie diese menschenunwürdige Vorführung ihren Lieben ersparen wollen!

Es reicht, dass Ihnen das ja wahrscheinlich ganz gut in den Kram passt, denn wenn die Inhaftierten erstmal in die innere Emigration abgedriftet sind, dann lassen sie sich leichter wegsperren.

Es reicht, dass das leichter wegsperren hier in Tegel bedeutet, dass künftig zwischen 18.00 – 20.00 Uhr Nachtverschluss angesetzt wird und nicht um 21.45 Uhr.

Es reicht, dass Sie und Ihr sparwütiger, scheinbarer Bruder im Geiste, Senator Sarrazin, den Vollzug immer weiter ausbluten lassen und so die Missstände systematisch vergrößert werden.

Es reicht uns schon lange, dass wir voller Hass und Wut auf diese Missstände sind, wir für dumm verkauft werden und das alles auch noch brav schlucken sollen. Es reicht uns, dass wir spüren wie uns tagtäglich die Rechtsbrüche – die hier nicht stattfinden – und die täglichen Schikanen, die spürbaren Verschlechterungen immer wütender und hasserfüllter werden lassen. Es reicht uns, dass wir spüren, dass in uns ein Monster herangezüchtet wird, dass nur darauf wartet wieder auf die Bevölkerung losgelassen zu werden **und das sollte allen da draußen reichen!**

Er sucht Sie

Es gibt etwa vierzig Millionen Frauen in Deutschland. Aber ich männlich 32/180/80 suche nur eine, die mit mir einen interessanten, lustigen Briefkontakt beginnen möchte. Alter Aussehen und Nationalität sind egal. Nichts muss, aber alles ist möglich.

Chiffre 3814

38-jähriger Knacki sucht treue zuverlässige Frau von 35 bis egal, zwecks fester Beziehung. Plz-Gebiet unwichtig, da ungebunden. Bin zurzeit in der JVA-Frankenthal/Pfalz.

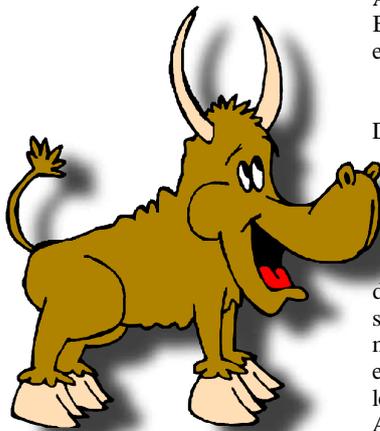
Chiffre 3815

Sascha 26/170/80 sucht Sie für Briefkontakte und evtl. mehr. Bist du zwischen 18-? und an eine ernst gemeinten Brieffreundschaft interessiert und vielleicht später auch an mehr, nur Mut und schreib mir bitte. Strafen- de 12/2009 vielleicht auch bald im Offenen. Besuch nicht ausgeschlossen.

Chiffre 3816

Ich, 41, Herz-Knacki, kampfturn- & trinksporterfahren, suche Stachel- draht-Schlüpfer, Mauerblümchen & was sonst nicht schnell genug über die Mauer kommt.

Chiffre 3818



Stubenreiner Tiger, 21/180/60, braune kurze Haare, Braun-Grüne Augen, sportbegeistert, bis

4/09 in Haft, sucht Dich, ja vielleicht genau dich, ein weibl. Wesen, Alter bis 30 J. Der Rest ist mir egal, die Beamten haben nicht viel Post für mich. Werde jeden Brief 100% beantworten (mit Foto von mir).

Chiffre 3820

Von Draußen nach Drinnen: 29-jähriger, durchgeknallter heidnischer Kerl aus Ba.-Wü., der Kinder genauso liebt wie laute Rockmusik, sucht durchgeknallte, schlanke Frau. Sie sollte drogenfrei sein, patriotisch denken, lange Haare haben und ebenso auf gute Mucke (RAC, Metal, usw.) stehen. Dein Haftende sollte möglichst noch in diesem Jahr sein, damit der Aufbau eines ernsthaften Kontaktes möglich ist. An reinem Briefkontakt habe ich nämlich kein Interesse.

Chiffre 3821

Einsamer Fisch, 28/182/82, in Kaisheim inhaftiert, tätowiert, bl. Augen, sucht nette Sie von 20-32J. zum Federkrieg. Eine spätere Freundschaft oder auch mehr ist auch möglich. Ich freu mich auf Dich.

Chiffre 3822

Netter Er 28, noch in Haft bis 7/08, sucht Sie zum Aufbau einer glücklichen Beziehung nach der Haftentlassung.

Chiffre 3823

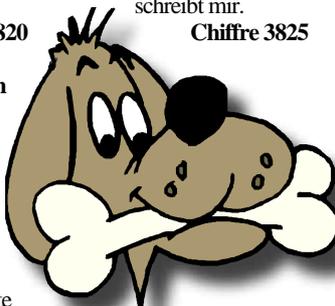
Die Kunst besteht darin, dass man dieses Individuum, dieses „Ich“ an die Seite schiebt und sagt: „So, und nun gehen wir zusammen durch 's Leben, egal wie es sein mag und was kommen mag, denn nur gemeinsam erreicht man mehr als allein.“ Ich 32/170/75, blaue Augen, dunkelblonde Haare, noch bis 1/09 beurlaubt, suche Dich, weiblich 30-45J., Aussehen egal, zwecks Gedankenaus-

tausch und evtl. auch mehr.

Chiffre 3824

Stephan 34/173/70 in der JVA Duben wünscht sich Briefkontakt zu einer netten sympatischen Frau. Wenn Ihr Lust habt, schreibt mir.

Chiffre 3825



M i c h a 28/183/82 verbannt in die Abwesenheit, sucht nach einer Süßen, um der Einsamkeit zu entfliehen. Hast du Lust einem dunkelblonden, blauäugigen sportlichen, tätowierten und gepiercten süßen Tiger zu schreiben, damit der Glanz in seine Augen zurückkehrt, dann greif zum Stift. Foto wäre schön.

Chiffre 3826

Ich bin 29 Jahre jung, stehe auf Tattoos, Piercings und auf die Onkelz. Welche Sie möchte mir gem schreiben? Ich bin noch bis 09 in Haft und nicht ortsgelassen.

Chiffre 3827

Ich 27/93/189 schwarze Haare, braune Augen, sucht eine liebe Frau zum Briefwechsel oder mehr TE 11/11/09. Bis bald.

Chiffre 3828

„Crazy Brain“, 20/176/73 sportlich, durchtrainiert, hübsch, gepflegt, tätowiert und gepierct sucht eine genauso verrückte nette und hübsche Sie, für Briefverkehr und Fototausch.

Chiffre 3829

Finne, 30/189/85 sucht liebes (Gothic/Punk/Metal) Mädels zwecks Brieffreundschaft. Sitze in bayern, komme aber aus NRW und geh' nach TE (2010) nach Köln oder

Berlin. Freu mich auf Post in Deutsch, Englisch oder Finnisch.

Chiffre 3830

Sehr humorvoller Er, 26 J., schlank, schw. kurze Haare, br. Augen, sucht niveauvollen Briefkontakt mit netter vorurteilsfreien Sie zw. 23 - 40. Bin kein BTMer.

Chiffre 3831

Er, 36 J., 1,70m, sportlich, in Haft, sucht ehrliche, lustige Sie 25-38 J. für lange lustige/ernste Brieffreundschaft.

Chiffre 3833

Suche Dich!

Chiffre 3834

Durchgeknallter 26-jähriger sucht durchgeknallte Sie für wilden Briefkontakt! Tätowiert! Es lohnt sich!

Chiffre 3835

37/188/85 aus der Bucht im Rheinland TE 03/09 sucht gerade heraus Sie! Deutsch-Hip-Hop.

Chiffre 3836

Hallo, bin 45 J. und sitze noch in Heimsheim (BW) in Haft. Bin lustig aber sehr einsam und suche Sie zw. 30 und 55 J. für Briefverkehr, später evtl. mehr. Bin für alles offen und warte auf Post.

Chiffre 3837

Widder, 31/177 in der JVA Bayreuth sucht nette Sie zwecks Briefkontakt und evtl. Treffen in Freiheit. Alter 18-31. 100% Antwort.

Chiffre 3838

Er, 33/195 sucht Sie, Alter total egal, für Briefkontakt und bei Sympathie nach Entlassung(08/09 spätestens) gerne mehr. Werde nach der Entlassung in die USA oder nach England auswandern. Hast Du Lust auf Ungewöhnliches? Melde Dich. Bild wäre nett. Bis bald.

Chiffre 3839

Er, 36, noch bis 05.06.09 in Haft, sucht Sie zwischen 25-40 J. für Briefwechsel und evtl. später mehr. Bild wäre schön.

Chiffre 3840

Bin 50, 186, junggeblieben, Haft bis 06/10, jedoch mit seriöser und guter Berufsaussicht, suche attraktive Osteuropäerin aus LT, PL CZ oder Slowakei zum Aufbau einer festen Freundschaft und mehr, Foto wäre super!

Chiffre 3841

Phantasievoller Vielschreiber, 36/189/91, Tattoo, TE 07/11 wegen BTMG, wartet auf einen Brief von Dir, weiblich 18-40 J. Wenn auch Dich Deine (gerne außergewöhnlichen) Phantasien in einsamen Knastnächten wach halten.

Ich antworte 100%ig!

Chiffre 3842



Welche Lady hat Spaß daran mich vollzutexten?

Ich, zwischen 43 und mehr, suche Sie, die mit mir über alle Themen diskutieren möchte. Ob sie nun in Haft ist oder nicht ist kein Problem. Auch Nationalität und Hautfarbe sind keine Hindernisse. Nur schreibwütig sollte sie sein, Foto wäre super, aber kein muss. Nur Mut, jeder Letter wird beantwortet, dann mehr Infos, versprochen!

Chiffre 3843

20-jähriger junger Hengst sucht nette Girls, die mir

Er sucht Sie

die Haftzeitverstößen. Ihr solltet nicht älter als 26 Jahre sein.

Chiffre 3844

Er, 27/176/69 sucht Sie bis 32 J. für Brieffreundschaft und mehr.

Chiffre 3845

Herz zu verschenken. Jürigen, 43/178/70, geschieden, noch in Haft (Bayern) sucht nette Sie bis 40 J. für Neuanfang. Bin sportlich, dunkle Haare, tätowiert, humorvoll und für alles offen und mag Rockmusik. Bitte mit Bild.

Chiffre 3846

„Wir therapieren Sie ja schon – Sie gehen zur Arbeit und sind im Wohngruppenvollzug untergebracht.“ MA

Einsamer Playboy aus Berlin, 21/185/85, braune Haare und Augen, sport-

lich und sympathisch, seit Februar 2008 in Moabiter Haft, sucht attraktives und sympathisches Girl um die Langeweile zu verschreiben. Wenn möglich bitte mit Foto.

Chiffre 3847

Ich, Alex, 28/177/70, sportlich und gesund, sucht Sie von 18 bis ? für Neuanfang in Berlin.

Chiffre 3848

Jurist, 36/176/90, aus Nds. sucht liebevolle Brieffreundschaft zum Aufbau einer Beziehung. Wichtig sind Treue, Ehrlichkeit sowie eine vorurteilsfreie Auffassung. Bin kinderlieb.

Chiffre 3849

Ich bin kein Prinz und auch nicht **wohlhabend**, aber ein lieber, ehrlicher, treuer und tageslichttauglicher Kerl. Bin 43/180/80 mit dem Handicap in staatl. gesicherter Obhut untergebracht behaftet zu sein. TE 09/10. Jeder ernstgemeinte Brief wird beantwortet.

Chiffre 3850

24-jähriger Deutsch-Türke, 170 cm, braune Haare. Willst Du mehr wissen, schreibe einfach. 100% Antwort.

Chiffre 3851

Daniel 35/190/100, sucht lockeren und netten Briefkontakt zum Verstößen der Haftzeit. Alter und Nationalität egal. Also ran an die Feder und auf zum Federkrieg. Ich warte auf echt Herausforderungen.

Chiffre 3852

Junggebliebene, durchgeknallte Stuttgarter suchen den Federkrieg zu inhaftierten Frauen in ganz Deutschland. Holger, 33 J. und Michael 31 J. freuen sich auf jede Zuschrift.

Chiffre 3853

JVA Tegel bis 10/11, suche ich, 51/185/95 für das Leben während und nach Tegel Frau bis 45 Jahre jung, die mit mir einen emotionalen und agilen Briefwechsel führen will. Da ich kurz vor Haftantritt sämtliche Beziehungsbrücken

abgebrochen habe, steht einer neuen Zukunft nichts im Weg. Also los, schreib' mir, jetzt!

Chiffre 3854

Italiener, mitte 30, 174cm, grün-braune Augen, humorvoll, liebevoll, treu, ehrlich und spontan, sehr sportlich sucht Dich zwischen 18-? J. zum Aufbau einer Brieffreundschaft oder Beziehung. Bin hier im offenen Vollzug. Ciao.

Chiffre 3855

37-jähriger Gitterkundler sucht Briefkontakt zu aufgeschlossenen Frauen. Späteres Kennerlernen möglich und erwünscht.

Chiffre 3856

39-jähriger Kater noch bis 04/09 im Käfig, sucht Katze zum Aufbau einer Freundschaft oder festen Partnerschaft. Greif mit Deiner Pfote zum Stift und schnurr los. Katzenklo in der JVA Willich I! Katzenfoto wäre nett, Antwort garantiert!

Chiffre 3857

Er, 29/189/78 sucht nette Sie für Briefkontakt und vielleicht mehr. Bist Du spontan, ehrlich, offen, dann melde Dich bitte. Sitze in Haft bis TE 02/12. 100% Antwort.

Chiffre 3858

Ich, 36 J., suche auf diesem Wege Brieffreundschaften. Habe rehbraune Augen und eine sportliche Figur. Also traute Euch, denn mein Briefkasten hungert.

Chiffre



Anzeige

Dr. HINGERL & PARTNER
RECHTSANWÄLTE & STEUERBERATER
PARTNERGESELLSCHAFT

RA Jörg Dietrich
Wahl- und Pflichtverteidiger
Straf- und Strafvollstreckungsrecht

Kurfürstendamm 64
10706 BERLIN

TEL.: 030/ 88 72 449-0

Fax: 030/ 88 72 449-19

Gittertausch

Wir, 31 & 39, TE 07/09 & 01/12, suchen Mitgefängene mit ähnlichen Haftzeiten, die mit uns die Haftplätze tauschen. Wir sind in NRW in der JVA Remscheid inhaftiert & suchen 2 Haftplätze in oder um Berlin. **Chiffre 3802**

Er sucht Ihn

Einsamer Boy, z. Zt. im Offenen in NRW sucht einsame Boys, die gerne schreiben. Würde mich sehr freuen Post von Dir zu bekommen. Neugierig? **Chiffre 3832**

Suche dringend Haftplatz in NRW/Hessen/Rheinland Pfalz. Habe im Moment noch bis 04/2021 in der JVA Saarbrücken **Chiffre 3803**

„Meinen Urlaub für dieses Jahr habe ich schon koordiniert, jetzt muss ich nur noch meine Krankheit mit den Kollegen absprechen.“

MA



Wichtiger Hinweis

Aufgrund der vielen Kontaktanzeigen die uns zur Zeit erreichen, ist es uns leider **nicht** mehr möglich alle Kontaktanzeigen zu veröffentlichen. Daher werden wir ab sofort nur noch Anzeigen veröffentlichen, die kurz gehalten werden. Wir danken für Ihr Verständnis.

Er sucht Ihn

„**Kurz und Schmerzlos!**“ Ich, 1,89/70 suche Ihn für Freundschaft + Gefallen evtl. mehr. Du solltest nicht älter als ich sein, eine gepflegte Erscheinung, nicht zu dick, aber auch nicht zu dünn. ich bin noch ungeoutet, etwas bi, deutscher. Falls Ihr Interesse habt mich kennenzulernen kann ich Arbeit und auch Wohnraum auf dem Lande anbieten. Also meldet Euch bitte. Alte ab 18-35. **Chiffre 3812**

Eine kostenlose Chiffreanzeige kann jeder im lichtblick veröffentlichen lassen.

Ausgenommen sind jede Art von Tausch- und Handelsgeschäften.

Wichtig: Bitte die Chiffre-Nr. nur mit **Bleistift** auf den Briefumschlag schreiben.

Die Seriosität einer Anzeige kann von der Redaktion nicht auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

Bei Verdacht auf Missbrauch, behält sich die Redaktion jedoch vor, Anzeigen jederzeit abzuändern, oder überhaupt nicht zu veröffentlichen.

Zuschriften bitte ausreichend frankiert senden an:

**der lichtblick
Seidelstraße 39
13507 Berlin**

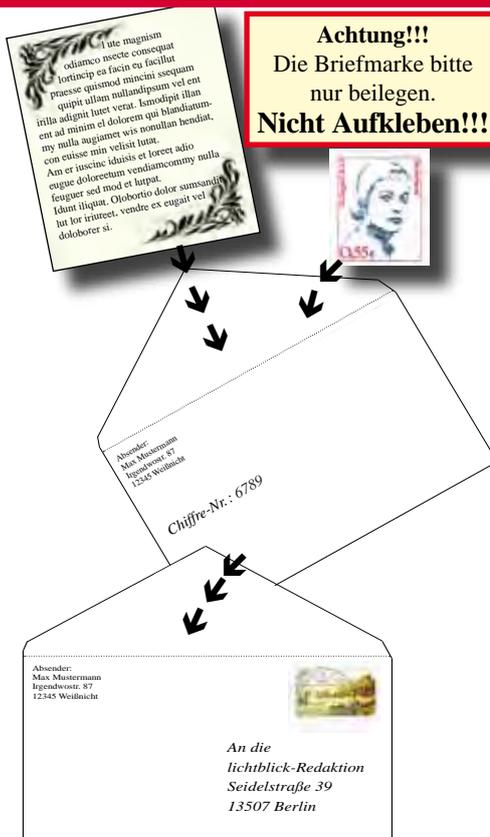
Für das Porto des weiterzuleitenden Briefes bitte eine 55 Cent Briefmarke beilegen.

Achtung: Chiffre-Brief nicht zukleben!

Alle Briefe werden von der Anstalt auf unerlaubte Beilagen kontrolliert.

Die Redaktion übernimmt keinerlei Haftung für falsche oder unrichtige Angaben.

**Achtung!!!
Die Briefmarke bitte
nur beilegen.
Nicht Aufkleben!!!**



Hallo ihr da Draußen! Suche Boys bis 25 J. Ihr solltet schlank und nicht so total männlich sein. Ich selber bin 33/179/70 blon und total nett, leider noch bis 01/2010 in Haft, also meldet euch, Fotos wäre nett. **Chiffre 3813**

Netter Er (33/180/90) bis 07/09 in Hessen in Haf sucht netten Boy ab 18 für erot. Briefkontakt, gerne später auch Treffen und evtl. Beziehung. Jeder Brief wird zu 100% von mir beantwortet. **Chiffre 3817**

IMPRESSUM

Herausgeber:

Insassen der JVA Berlin-Tegel

Redaktion: Florian Becher,
Hartmut Bochow, Andreas Werner

Verantwortlicher Redakteur:

Andreas Werner (V.i.S.d.P.)

Druck: der lichtblick

Drucker: Manuel Stoye, Georg Wollek

Postanschrift:

Redaktionsgemeinschaft
der lichtblick
Seidelstraße 39, 13507 Berlin,
Telefon/Fax: (030) 90147 - 2329

Internet: www.lichtblick-zeitung.de

E-Mail: der-lichtblick@gmx.net

Spendenkonto:

sbh-Sonderkonto: der lichtblick
Berliner Bank AG: Kto.Nr.: 3100 132 703
BLZ: 100 200 00

Auflage: 5.500 Exemplare

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft der lichtblick vom 1. Juni 1976.

Eine Zensur findet nicht statt !!

der lichtblick erscheint sechsmal im Jahr. Der Bezug ist kostenfrei.

Das Abo gilt nur für das laufende Jahr !!!

Die Verlängerung kann fernmündlich und schriftlich erfolgen.

Wichtig:

Reproduktion des Inhalts (ganz oder teilweise) nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktion und gegen Zusendung eines Belegexemplares. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei eingesandten Manuskripten und Leserbriefen setzen wir das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und zur sinnwahren Kürzung voraus.

Eigentumsvorbehalt:

Das Druck-Erzeugnis bleibt Eigentum des Absenders, bis es dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Alle Rechte an den Bildern liegen bei Copyright 2001 © [der lichtblick], der „Hermera Technologies Inc“, sowie bei www.pixelio.de.



Die Berliner Aids-Hilfe in der JVA Tegel Beratung • Begleitung • Hilfe

Wir beraten:

- zum HIV-Test
- zum Leben mit einem positiven Testergebnis
- zu Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten der HIV-Infektion
- zu Infektionsrisiken und ihre Vermeidung unter Haftbedingungen
- zu Vollzugslockerungen
- zur Haftentlassungsvorbereitung
- zu sozial- und versicherungsrechtlichen Fragen
- zu den Unterstützungsmöglichkeiten der Deutschen Aids-Stiftung

Vertrauliche Beratungsgespräche **ohne** Beisein eines **Vollzugsbeamten!**
Anmeldung bitte über die Kästen in den Teilanstalten II und III,
per Post oder Telefon an die Berliner Aids-Hilfe.

Ansprechpartnerin: Claudia Rey
Berliner Aids-Hilfe e.V. Meinekestraße 12 • 10719 Berlin
Telefon: 88564041 und 8856400

FUNCK & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

ALEXANDER FUNCK

RECHTSANWALT &
FACHANWALT FÜR
STRAFRECHT

DIRCKSENSTR. 40
10178 BERLIN

TEL.: 030 200 546 00
www.verteidiger-online.de

Sie sucht Ihn

NRW, Sunny Mitte 40, sucht nette Leute aus nah und fern zum Schreiben. Sitze die nächsten Jahre einsam + verwaist in Gelsenkirchen, wegen Betrug. Ich warte auf zahlreiche Mails von Euch.

Chiffre 3805



Hübsche, 35-jährige sucht Dich, wenn Du zwischen 35-40, schlank, attraktiv und ehrlich bist, zwecks Freundschaft, evtl. mehr. Ein Foto von Dir wäre super. Freue mich über jede ernst gemeinte Zuschrift, also traue Dich!

Chiffre 3806

Nicoletta, 25; 1,68; deutsch, sitze in Aichach und schiebe etwas Langeweile. Ich suche große, böse Jungs zum Schreiben und evtl. mehr, wenn ihr nicht älter als 30 seid und gern Kontakt mit einem bösen Mädchen haben möchtet, dann meldet euch. Bitte mit Foto, dann ist euch meine Antwort auch sicher.

Chiffre 3807

Ornella, 23; 1,80; ital./serb. Sitze wie meine Freundin Nicoletta auch in Aichach. Auch ich suche böse Jungs zum Schreiben und evtl. mehr. Wenn ihr nicht älter als 30 seid, dann meldet euch. Bitte mit Foto, dann ist euch unsere Antwort auch sicher.

Chiffre 3808

Hier sind zwei einsame Welpen, Tatjana+Shorty! Da wir uns zurzeit im staatlichen Tierheim befinden, uns sehr einsam fühlen und noch bis 2/2010 bleiben müssen, suchen wir Dich – wenn Du zwischen 38-45 Jahre alt und ein gutaussehender, südländischer Typ bist.

Judith 40 J., sucht Ihn, zwischen 35-45J., evtl. Biker wäre super!

Chiffre 3862

Zwei rassistige Mädels 25+35J., z.Z. in einer JVA in Bayern, suchen rassistige Männer für coolen Briefkontakt, um unseren Hunger nach Männern wenigstens etwas zu stillen! Wenn es geht bitte mit Foto – 100% Antwort garantiert.

Chiffre 3863

I'm a Bitch, I'm a lover, I'm a child, I'm (no) mother, I'm a sinner, I'm saint, I do not feel ashamed ... Interessiert? Bin 28J./160/53 kg, schreibe bitte mit Bild.

Chiffre 3865

Greif z u r Feder und schreibe, damit es nicht so langweilig wird im Zwinger.

Chiffre 3811

Düstere langhaarige Lady, noch bis 2012 im Staatszirkus engagiert sucht langhaariges, düsteres Gegenstück, Alter zw. 28-35. Hast Du Mut, dann starte durch. Foto wäre schön.

Chiffre 3809

Sexy Blondine aus Berlin 38/164/62 suche humorvolle Boys, gerne auch Knackis oder Bikers für Briefkontakt und später auch mehr. Wenn es geht, dann bitte mit Foto. Jeder Brief wird beantwortet. Ich warte!

Chiffre 3810

Lebenslustige Waage, 35/175/70 sucht gut aussehenden, schlanken Traummann, zwecks Briefkontakt, evtl. mehr. Bitte mit Bild und nur ehrliche, aufrichtige Zuschriften.

Chiffre 3860

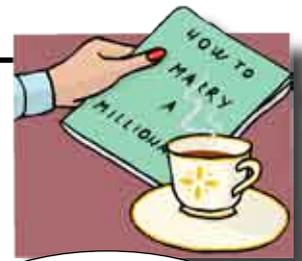
noch Briefwechsel

Hübsche junge Frau, 29 J., 163 groß, lange dunkle Haare, sucht Leidensgenossen, die auch Erfahrung mit sexueller Gewalt im Knast und/oder Psychoterror machen mussten und sich mit mir austauschen wollen. Siehe auch meinen Leserbrief auf Seite 29 dieser Ausgabe.

Chiffre 3819

Rita aus Frankreich: Ich habe leider unbeabsichtigt eine Kreuzung übersehen ... mit fatalen Folgen. Ich bin in Frankreich im Gefängnis, habe Heimweh und bin sehr einsam. Französisch muss ich in Gefangenschaft lernen; meine Gedanken und Träume aber, die sich glücklicherweise nicht einsperren lassen, sind auf Deutsch. Ich würde gerne mit einem ebenfalls einsamen „Leidensgenossen“, der auch noch ungefähr 5 Jahre hinter Gittern verbleiben muss, der eine wertvolle Lebenserfahrung, einige graue Haare und rund 50 Jahre Reife hat, korrespondieren.

Chiffre 3864



„Da schäme ich mich für andere, wenn ich sowas aufschreiben muss.“

Ein Lichtblick-Redakteur beim aufschreiben der GL-Sprüche

Junger Mann sucht auf diesem Wege Leute, die sehr gerne Schreiben und mit mir in Briefkontakt treten wollen. Alter egal. Wenn Ihr mich kennen lernen wollt, schreibt einfach. Antwort kommt gleich.

Chiffre 3861



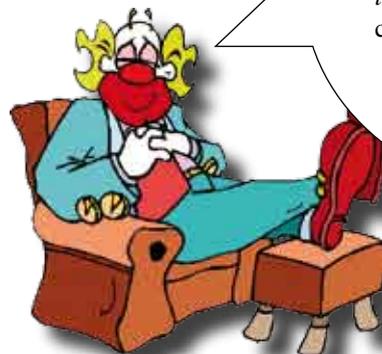
Briefwechsel

Markus, 194/84/24J. jung, sportlich, humorvoll sucht Briefkontakt zu W./M./Paar. Späteres Treffen nicht ausgeschlossen. Beziehung ist auch möglich, wenn alles stimmt. Warte auf Post, vielleicht ja von Dir!

Chiffre 3801



„Damit wir Sie in eine Therapie entlassen können, müssen Sie vorher gelockert, müssen Sie erprobt sein.“ „O.k., verstehe ich, bitte lockern Sie mich.“ „Um Sie zu lockern müssen Sie therapiert sein.“ „Sie spielen jetzt 'Hauptmann von Köpenick' mit mir.“ „Das ist wohl so...“



ANWALTSKANZLEI SCHÄFER



ANWALTSKANZLEI SCHÄFER

Georg C. Schäfer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Sarah Kroll
Strafrecht, Wahl- und
Pflichtverteidigung
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Georg C. Schäfer
Sarah Kroll
Bianca Völcker

**Rechtsanwälte in
Bürogemeinschaft**

Schloßstraße 26
D-12163 Berlin

Tel.: (030) 217 55 22 -0
Fax.: (030) 217 55 22 -5
Email: ra.g.schaefer@berlin.de



Zu guter Letzt

An dieser Stelle mal was Positives:

Sie sind eigentlich immer für uns da und dass zu den unmöglichsten Zeiten: Die Beamten vom Sportbüro. Immer freundlich, immer hilfsbereit und mit großer Lust am Sport. Sie organisieren Turniere am Wochenende, schaffen es immer wieder, dass „auswärtige“ Mannschaften zu Spielen in die Anstalt kommen, veranstalten den „Tegeler Halbmarathon“ und und und. Dabei geben sie einem nie das Gefühl, dass man ja nur „Knacki“ ist, sondern behandeln uns wie normale Menschen – als Sportkameraden. Das ist Spitze und wir sagen ehrlich:

Danke!



Das Letzte

über die Fantasie der Gruppenleiter

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass nicht alle Tegeler GruppenleiterInnen Defizite in ihrer Arbeitsweise offenbaren. Auffällig aber hingegen ist, dass gerade im Verwahrvollzug, der fälschlicherweise seitens der Vollzugsbehörde immer wieder als Regelvollzug bezeichnet wird, die Fraktion der Gruppenleitenden offenbar resigniert hat und hinsichtlich der Gefangenenbelange nicht mal mehr das Nötigste zu bearbeiten bereit ist. Gesprächersuchen werden ignoriert, vereinbarte Termine häufig nicht eingehalten und der Gefangene mit seiner Hilfsbedürftigkeit allein gelassen. Oftmals sind die Gruppenleiter nicht im Stande, die nach dem StVollzG vorgegebenen Kriterien auch nur annähernd zu erfüllen, Vollzugsplanfortschreibungen werden fort kopiert und Textbausteine über Jahre hinweg von der EWA übernommen. Teilweise lassen sich in diesen Anmerkungen wiederfinden, die jenseits jeglicher Realität sind. Der Fantasie des Gruppenleiters sind keine Grenzen gesetzt, die meisten Gefangenen von diesem Zustand so erschlagen, als dass sie der verheerenden Situation entfliehen könnten, denn es glaubt ihnen ja doch niemand.

Gerade im Verwahrvollzug

wirken die immens hohen Betreuungszahlen gegen eine vom Gesetzgeber vorgegebene Behandlung im Sinne der Resozialisierung. Entgegen des modernen Strafvollzuges werden die Inhaftierten in dieser, in der JVA Tegel zum größten Teil vorkommenden Vollzugsform, abgelegt und sind auf sich allein gestellt. Sofern sich ein Inhaftierter entschließt, gegen diesen Missstand in Form einer Klage vorzugehen, wird er erfahrungsgemäß nichts erreichen. Die eingereichte Beschwerde wird zur Klärung an die Anstalt zurückverwiesen und der Gefangene darf sich vollzugstechnisch auf einen für ihn beschwerlichen Werdegang einrichten. Ob durch dieses Vorgehen seitens der Vollzugsbehörde der Gefangene zukünftig ein Leben ohne Straftaten zu leben gelehrt wird, darf bezweifelt werden.

„Wenn man keine Ahnung hat – einfach mal die Fresse halten.“ Dieter Nuhr



Das Letzte

aus den Teilanstalten



Es nimmt überhand.

So manch einer hat gelacht, als er in der letzten lichtblick-Ausgabe 2/2008 in dem ersten Teil unseres Fortsetzungsroman „Bericht aus der Geisterwelt“ las: dass „die hiesigen Geister“ unheimliche Rituale vollziehen, indem sie bei Dunkelheit u.a. Brot im hohen Bogen aus den Fenstern werfen. Wer in Tegel einsitzt, der weiß, es ist nicht nur Brot, was des nachts aus dem Fenster fliegt, sondern oft jeglicher nur erdenkliche Abfall – von der Zeitung bis hin zum Gurkenglas. Nicht selten wird Unrat nicht nur des nachts aus den Fenstern gefeuert, sondern auch tagsüber – sogar, wenn sich Menschen unter den Fenstern aufhalten.

Derartiger Unrat und Müll rund um alle Häuser dieser Anstalt sieht nicht nur hässlich aus, sondern stinkt gerade jetzt bei wärmer werdenden Temperaturen auch noch gen Himmel und zieht zusätzlich Ungeziefer an. Wir halten dieses Verhalten der Unratbeseitigung seitens der Inhaftierten für absolut assozial und verwerflich und zusätzlich für lebensgefährlich für diejenigen, die sich unbekümmert oder ahnungslos im Gefahrenbereich unter den Fenstern aufhalten.

Man kann als Inhaftierter noch so viel Wut im Bauch haben oder den ungebrochenen Wunsch nach Verweigerung oder sogar Rebellion verspüren, aber mit solchen Ritualen trifft es immer die Falschen, denn es sind Inhaftierte wie du und ich, die den Dreck wieder aufheben und zusammenkehren müssen.



Wieviel kostet ein lichtblick-Magazin bis es bei Ihnen auf dem Tisch liegt?

Wir haben folgende Kosten mal überschlagen:

Papier und Farbe:	rd. 0,25 Euro
Lohnanteil:	rd. 0,65 Euro
Porto (Postversandkosten):	rd. 0,50 Euro

Gesamtkosten beim Postversand: 1,40 Euro

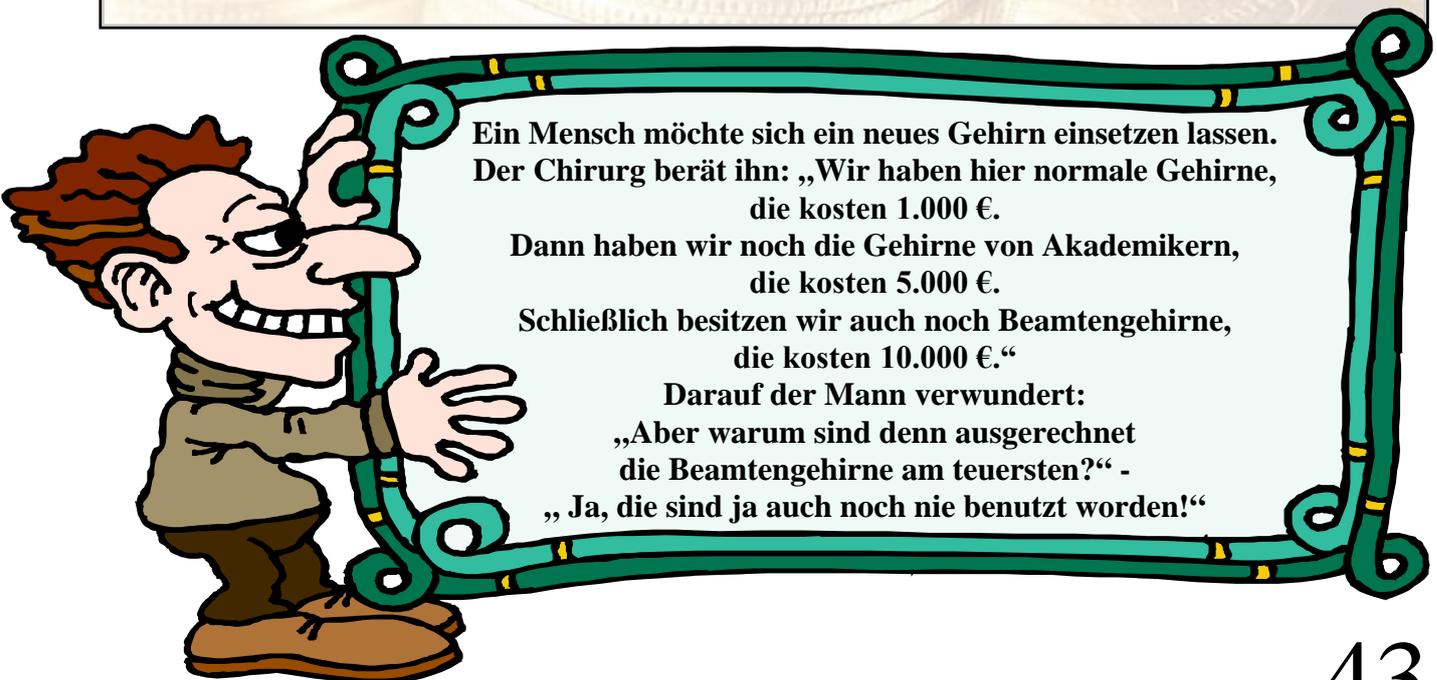
„der lichtblick“ wird dem Leser von uns kostenlos überlassen. Das funktioniert in dem gewohnten Umfang aber nur, wenn unsere Leser uns zur Kostendeckung auch ab und zu eine Spende zukommen lassen, denn nicht alle anfallenden Kosten werden von der JVA Tegel übernommen.

Haben Sie heute schon eine gute Tat vollbracht?

Wir wissen auch die kleinste Spende zu würdigen. Bereits mit 8,40 Euro können Sie helfen, die Kosten eines Jahresabonnements mit 6 Ausgaben abzudecken.

Spendenkonto: „der lichtblick“
Berliner Bank AG
Kto.-Nr. 3 100 132 703
BLZ 100 200 00

Danke (die lichtblick-Redaktion)



Ein Mensch möchte sich ein neues Gehirn einsetzen lassen.
Der Chirurg berät ihn: „Wir haben hier normale Gehirne,
die kosten 1.000 €.

Dann haben wir noch die Gehirne von Akademikern,
die kosten 5.000 €.

Schließlich besitzen wir auch noch Beamtengehirne,
die kosten 10.000 €.“

Darauf der Mann verwundert:

„Aber warum sind denn ausgerechnet
die Beamtengehirne am teuersten?“ -

„Ja, die sind ja auch noch nie benutzt worden!“

Entgelt bezahlt, A 48977

Deutsche Post

Port payé
12103 Berlin
Allemagne



„**M**it schlechten Gesetzen und guten Beamten lässt sich immer noch regieren. Bei schlechten Beamten aber helfen die besten Gesetze nichts.“

*Otto von Bismarck; * 1815 - † 1898*